



Anlagenkonvolut
zum Wortprotokoll der 44. Sitzung vom 6. Juli 2026

	Seite
Stellungnahme Dilken Çelebi	1
Stellungnahme Dr. Oliver Piechaczek	10
Stellungnahme Alexander Poitz	17
Stellungnahme Dr. Jens Schmidt	22
Stellungnahme Sophie Funke	32



Ausschussdrucksache 21(6)106a
vom 2. Juli 2026, 13:26 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dilken Çelebi

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214

Berlin, 06.07.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und BetriebswirtinnenGeschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 • D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700geschaeftsstelle@djb.de • <https://www.djb.de>

zum Gesetzentwurf Opferschutz im Strafverfahren – Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

I. Einleitung

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung. Wie bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, begrüßt der djb die geplanten Neuerungen zur Ausweitung, Vereinfachung und -verbesserung der Nebenklage und der psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen häuslicher und sexualisierter Gewalt nachdrücklich. Damit werden auch langjährige Forderungen des djb umgesetzt.¹

Es bleibt jedoch weiterer Änderungsbedarf. So sieht der Entwurf keine Erweiterung der Nebenklagemöglichkeit in Fällen des § 201a StGB vor, der in zahlreichen Fällen bildbasierter sexualisierter Gewalt zur Anwendung kommt, also einer Gewaltform, die mit erheblichen Auswirkungen für die Betroffenen einhergehen kann.² Außerdem ist kritikwürdig, dass die Beiordnung der Nebenklagevertretung - und davon abhängig auch die der psychosozialen Prozessbegleitung - nur in „gravierenden“ Fällen häuslicher Gewalt ermöglicht werden soll. So bleiben weitere Formen geschlechtsbezogener Gewalt bei der Bestellung eines rechtsanwaltlichen Beistands und damit auch bei der psychosozialen Prozessbegleitung unberücksichtigt. Deshalb verbietet sich eine Hierarchisierung danach, welche Gewalt aus straf-prozessualer Sicht „gravierend“ ist und welche als weniger gravierend angesehen werden kann. Betroffene häuslicher Gewalt erleben Angriffe auf ihre Integrität durch Personen, mit denen sie in einer besonderen Nahbeziehung stehen oder standen. Diese erlittene Gewalt begründet auch nach dem europä- und völkerrechtlichen Verständnis häuslicher Gewalt einen besonderen Vertrauensbruch, der regelmäßig sogar strafschärfend zu berücksichtigen ist. Aus diesem Grund hat häusliche Gewalt für Betroffene stets gravierenden Charakter.

¹ djb, Themenpapier: 19-31, Unterstützung und Schutz der Betroffenen von sexualisierter Gewalt, 03.12.2019, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st19-31> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026); djb, Stellungnahme 18-18, Opferrechte in Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt, 22.11.2018, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026; im Folgenden „Policy Paper Opferrechte“).

² djb, Policy Paper 23-17, Bekämpfung bildbasierter sexualisierter Gewalt, 07.06.2023, abrufbar unter: https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-17_Bildbasierte_Gewalt.pdf (zuletzt abgerufen am 10.01.2026; im Folgenden „Policy Paper bildbasierte sexualisierte Gewalt“).

Außerdem weist der djb darauf hin, dass die psychosoziale Prozessbegleitung struktureller Förderung bedarf, um weiterhin ein zentraler Baustein des Betroffenen schutzes und der Betroffenen selbstermächtigung im Strafverfahren sein und werden zu können. Eine großflächige und niedrigschwellige Verfügbarkeit psychosozialer Prozessbegleitung nützt allen Beteiligten des Strafverfahrens. Sie ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der Rechte der verletzten Person, dient aber auch dem Interesse der Strafjustiz, indem die Aussagebereitschaft³ und -fähigkeit betroffener Zeug*innen gestärkt wird.⁴ Die Rechte von Beschuldigten bzw. Angeklagten werden dadurch nicht eingeschränkt, da die Begleitenden zur Neutralität verpflichtet sind, § 2 Abs. 2 S. 1 PsychPbG.⁴ Auch ist die Nebenklage eine zentrale Möglichkeit für Verletzte von Straftaten, Einfluss auf das Strafverfahren zu nehmen und Selbst-wirksamkeit zu erfahren.

II. Zu den Änderungen im Einzelnen

1. Zu Nr. 1: Änderung des § 48a StPO

Im Sinne der Rechtsmobilisierung und Verfahrensvereinfachung ist es zu begrüßen, dass Staatsanwaltschaft, Polizei und Gericht nach § 48a Abs. 1 S. 4 StPO-E nun kraft Gesetzes verpflichtet sein sollen, Zeug*innen, die zugleich Verletzte i. S. d. § 373b StPO sind, auf die Möglichkeit eines Antrags auf psychosoziale Prozessbegleitung hinzuweisen. Zudem ist zu begrüßen, dass gem. § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E zumindest bei minderjährigen Verletzten die Beiordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in Folge der Beiordnungsmöglichkeit von Amts wegen gem. § 406g Abs. 3 S. 3 StPO-E geprüft werden soll.

An dieser Stelle sollte im Gesetz klargestellt werden, an welchen Zeitpunkt bei der Feststellung der Minderjährigkeit angeknüpft wird. Vorzugswürdig wäre es, § 48a Abs. 2 StPO-E auf Verletzte, die zum Zeitpunkt der Tathandlung minderjährig waren, anzuwenden.⁵⁵

Der djb regt darüber hinaus an, die Prüfpflicht auf alle Verletzten geschlechtsspezifischer Gewalt auszuweiten.

2. Zu Nr. 2: Änderung des § 395 Abs. 3 StPO

Es ist zu begrüßen, dass in den Katalog der nebenklagebefähigenden Delikte gem. § 395 Abs. 3 StPO-E klarstellend die Delikte der Volksverhetzung nach § 130 StGB, der verhetzenden Beleidigung nach

³ Bundestagsdrucksache 18/4621 S. 19, 29; Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, S. 5, 9, 27, abrufbar unter: https://www.bmiv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 01.07.2026; im Folgenden „Bericht BMJV“); Ministerien für Justiz, Europa und Verbraucherschutz und für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein, Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Freien Straffälligenhilfe und von Maßnahmen des Opferschutzes 2022-2026 des Landes Schleswig-Holstein, S. 16, abrufbar unter: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/straffaelligenhilfe/Downloads/foerderrichtlinie_straffaelligenhilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 01.07.2026; im Folgenden „Richtlinie S-H“).

⁴ Bericht BMJV, S. 6 (Fn. 3); die Gewichtigkeit einer neutralen Haltung der Prozessbegleiter*innen betonend Andrea Behrmann, S. 81, in: Jutta Elz (Hrsg.), Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze, abrufbar unter: <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online7.pdf> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026); auf die edukative Wirkung zugunsten jugendlicher Beschuldigter verweist Hans-Alfred Blumenstein, S. 48, ebd.

⁵ Policy Paper Opferrechte, S. 19 (Fn. 1).

§ 192a StGB und der Bedrohung nach § 241 StGB aufgenommen werden sollen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen der Verletzten geboten erscheint.

Der djb regt darüber hinaus an, in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO Verletzungen des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen nach § 201a StGB aufzunehmen.⁶ Zutreffend wird die Aufnahme der Volksverhetzung, Beleidigung und Bedrohung in den Katalog des § 395 Abs. 3 StPO damit begründet, dass diese Straftaten das Rechtsgut der Ehre angreifen und Betroffene daher prozessual besonders schutzbedürftig sind.⁷ Werden Personen in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich durch die Anfertigung von Bildaufnahmen angegriffen, wie es § 201a StGB unter Strafe stellt, liegt ebenfalls eine erhebliche Ehr- und Intimbereichsverletzung vor. Auch digitale Gewalt ist heute eine häufige Ausprägung häuslicher Gewalt; sie tritt auch sonst zumeist im Kontext geschlechtsbezogener Gewalt auf. Sachlich geboten ist daher eine Aufnahme der Delikte in den Katalog des § 395 Abs. 3 StPO.⁷ Das Schutzgut des § 201a StGB umfasst den Kerngehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit unter anderem die Sexualsphäre.⁸ Der djb verkennt an dieser Stelle nicht, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mittlerweile einen Referentenentwurf zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt veröffentlicht hat, um einen einheitlichen Straftatbestand für Phänomene bildbasierter sexualisierter Gewalt zu schaffen.⁹ Selbst wenn der Entwurf verabschiedet werden sollte, ist die Einschlägigkeit des § 201a StGB nicht ausgeschlossen. Die Aufnahme des § 201a StGB in den Katalog des § 395 Abs. 1 StPO¹⁰ sollte daher dennoch erfolgen und würde somit auch dem erklärten Ziel des Entwurfs, Verletzte von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu schützen, gerecht werden.

3. Zu Nr. 3: Änderung des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO

Im Grundsatz begrüßt der djb die neue Regelung in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO, nach der für Nebenkläger*innen nun auch in den Fällen der §§ 223, 224, 238 StGB sowie § 4 Satz 1 Gewaltschutzgesetz ein*e Rechtsanwält*in als Beistand bestellt werden kann. Über den Verweis des § 406a Abs. 3 S. 1 StPO kann so in diesen Fällen auch eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen. Dabei definiert der Gesetzgeber den Begriff der häuslichen Gewalt grundsätzlich wie in Art. 3 lit. b Istanbul-Konvention (IK) sowie Art. 2 lit. b Richtlinie (EU) 2024/1385 vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Gewaltschutzrichtlinie) und nähert sich den europa- und völkerrechtlichen Vorgaben an. Mit dieser Änderung werden

⁶ Sollte die angeregte Ergänzung der Beiordnungsmöglichkeit einer Nebenklagevertretung bei allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (s. Ziffer 3 lit. b) nicht aufgenommen werden, regt der djb an, § 201a StGB außerdem in den Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E aufzunehmen.

⁷ Vgl. Policy Paper bildbasierte sexualisierte Gewalt (Fn. 2).

⁸ Michael Heuchemer in: BeckOK zum StGB, § 201a, Rn. 1.

⁹ Vgl. hierzu näher djb, Stellungnahme 26-13 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt, 22.05.2026, abrufbar unter: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st26-13> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026).

¹⁰ Bzw. ggf. in den § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E (s. Fn. 6).

auch langjährige Forderungen des djb umgesetzt.¹¹ Änderungsbedarf ergibt sich zu den weiteren Voraussetzungen dieses Anspruchs:

a) Streichung des Nachweises erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen

Der Wortlaut des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E sieht vor, dass dieser Beiordnungsanspruch u. a. nur dann besteht, wenn „der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat“. In der Entwurfsbegründung heißt es, dass der Katalog des § 397a Absatz 1 StPO um die Straftatbestände „gravierender“ häuslicher Gewalt, also insbesondere um rechtswidrige Taten nach den §§ 223, 224 und 238 StGB und nach § 4 Satz 1 GewSchG, die einen bestimmten Schweregrad erreichen, erweitert werden soll. Diese Schwelle ist wie gezeigt sachlich nicht zu begründen. Sachgerecht ist demgegenüber, von dem Erfordernis der „erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen“ zur Erfassung von „gravierender“ häuslichen Gewalt abzusehen.

Zurecht enthält § 406g Abs. 3 StPO-E nicht mehr das einschränkende Erfordernis der nachgewiesenen „besonderen Schutzbedürftigkeit“ der Betroffenen. Der djb hat in der Vergangenheit bereits aufgezeigt, dass Gerichte die „Schutzbedürftigkeit“ hinsichtlich einer allgemeinen Unfähigkeit der verletzten Person oder im Hinblick auf die Konstitution der verletzten Person als Folge der Tat auslegen werden. Sinnvoll ist es hingegen, auf die Schutzbedürftigkeit „im Prozess“ selbst abzustellen. Die Kostenfreiheit sollte nicht an den paternalistischen Gedanken des nach der Tat wehrlosen und nunmehr nicht mehr selbstständigen „Opfers“ geknüpft werden. Es bleibt außerdem unklar, wie die verletzte Person ihre Schutzbedürftigkeit nachweisen soll. Sie sollte rechtlich nicht gezwungen werden, etwaige „Defizite“ aufzuzeigen und sich als besonders bedürftig darzustellen, um Schutz zu erhalten.¹²

Der in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E geforderte Nachweis „erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen“ stößt auf dieselben Bedenken. Das Erfordernis sollte gestrichen werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Reform des § 406g Abs. 3 StPO-E sonst nicht ihre vereinfachende Wirkung entfalten kann.

Des Weiteren ist es sachlich nicht zu rechtfertigen, dass, wie nach dem Entwurf, diese weiteren Voraussetzungen sicherstellen sollen, dass die Beiordnung zur Nebenklage nur in „gravierenden“ Fällen häuslicher Gewalt, d. h. bei Taten mit einer Erheblichkeitsschwelle, ermöglicht werden soll. Gerade in der fehlenden Erfassung der „einfachen“ Nachstellung nach § 238 Abs. 1 StGB sowie der Körperverletzungsdelikte im Katalog des § 397a Abs. 1 StPO besteht eine prozessuale Schutzlücke für Betroffene von häuslicher Gewalt; diese droht nun über das Kriterium der Erheblichkeit weiter zu bestehen. Schon zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 223 StGB muss ohnehin bereits eine Erheblichkeitsschwelle überschritten sein, sodass eine „ausufernde“ Anwendung der Beiordnung bereits aus diesem Grund nicht zu erwarten ist. Eines weiteren einschränkenden Kriteriums bedarf es daher nicht.¹³ Überdies besteht die Gefahr, dass der Anspruch aufgrund von Fehlvorstellungen und/oder mangelndem Wissen aufgrund fehlender empirischer (Er-)Kenntnisse oder Fortbildungen über die schweren Folgen einiger Formen häuslicher Gewalt, wie

¹¹ Vgl. Policy Paper Opferrechte, S. 21 f. (Fn. 1).

¹² Vgl. Policy Paper Opferrechte, S. 20 f. (Fn. 1).

¹³ Vgl. außerdem die Prognose, dass die Streichung der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ geringe finanzielle Folgen zeitigen wird, Entwurfsbegründung, S. 16. Gleiches steht für die Streichung „erheblicher körperlicher oder seelischer Folgen“ zu erwarten.

z. B. digitale Gewalt, zu Unrecht abgelehnt wird. Gerade in solchen Fällen ist aber ein anwaltlicher Beistand sowie eine psychosoziale Prozessbegleitung von entscheidender Bedeutung, um durch Verharmlosungen erzeugte sekundäre Viktimisierungen zu vermeiden. Zudem ist die besondere Belastung der Betroffenen bei Begehung der Tat im Näheverhältnis in der Regel ohnehin indiziert.¹⁴ Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass Gerichte wie bisher bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO i. V. m. § 379a Abs. 1 Nr. 3 StPO¹⁵ die besondere Schwere in aller Regel bejahen werden, würde die Nachweispflicht nicht nur die Betroffenen belasten, sondern auch einen unnötigen Mehraufwand für die Gerichte darstellen, der das Verfahren weiter verkompliziert und verlängert.

Schließlich gilt die Begründung des Ministeriums für die Neufassung des § 406g Abs. 3 StPO ebenso für die Nebenklage: Müssen die Betroffenen darlegen, welche erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen die Taten bei ihnen ausgelöst haben, müssen sie ihre eigene Verletztheit und Verletzbarkeit, ihre vermeintlichen Schwächen und „Defizite“ offenbaren. Betroffene von in Nähe- und/oder Abhängigkeitsverhältnissen begangenen Straftaten machen häufig Erfahrungen von Ausgeliefertsein und Machtlosigkeit und benötigen deswegen in besonderer Weise die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, um heilen zu können.¹⁶ Die Ansprüche auf Beiordnung anwaltlichen und psychosozialen Beistands sollen diesem Bedürfnis gerecht werden. Werden Betroffene in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 3a, ggf.

i. V. m. § 406g Abs. 3 StPO, indes erst zur Darlegung der eigenen Machtlosigkeit verpflichtet, um diese Mittel der Selbstermächtigung nutzen zu dürfen, droht dieses Ziel vereitelt zu werden.

b) Erweiterung auf alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Zudem sollte der Beiordnungsanspruch nicht auf Personen begrenzt werden, die häusliche Gewalt erfahren haben. Die Beiordnung der Nebenklagevertretung sollte vielmehr für alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglicht werden.¹⁷ Es sind keine sachlichen Gründe dafür erkennbar, dass allein die häusliche Gewalt und nicht alle Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt adressiert werden. Eine entsprechende Unterscheidung sieht auch Art. 57 IK nicht vor. Dieser besagt, dass die Vertragsparteien das Recht der Opfer auf Rechtsbeistand und auf unentgeltliche Rechtsberatung für Opfer vorsehen – und zwar ohne Unterscheidung nach den Formen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Eine solche Unterscheidung lässt sich nicht rechtfertigen. Insoweit würden entsprechende Schutzlücken weiterhin fortbestehen.

Des Weiteren gibt der djb zu bedenken, dass es neben der geschlechtsspezifischen Diskriminierung weitere Diskriminierungsformen gibt, wie z. B. die rassistische Diskriminierung, die einen Bei-

¹⁴ M. w. N.: Robert-Koch-Institut, Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen, S. 314, 316, abrufbar unter: https://www.rki.de/DE/Themen/Gesundheit-und-Gesellschaft/Gesundheitsberichterstattung/Be-richte/Frauenbericht/08_Gewalt_gegen_Frauen.pdf?blob=publicationFile&v=1& (zuletzt abgerufen am 01.07.2026).

¹⁵ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe. Frauen gegen Gewalt e. V., Psychosoziale Prozessbegleitung. Beitrag des bff zur Verbändebeteiligung, S. 4, abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/psychosoziale-prozessbegleitung-beitrag-des-bff-zur-verb%C3%A4nde-beteiligung.html?file=files/userdata/downloads/stellungnahmen/bff-Psychosoziale-Prozessbegleitung-Verba-ende-beteiligung.pdf&cid=iso-6-208> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026; im Folgenden: „Verbändebeteiligung bff“).

¹⁶ Petra Brzank, Wege aus der Partnergewalt – Frauen auf der Suche nach Hilfe, S. 97, abrufbar unter: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-18756-3> (zuletzt abgerufen am 01.07.2026).

¹⁷ Vgl. schon im Jahr 2018 das Policy Paper Opferrechte (Fn. 1), S. 24.

ordnungsanspruch aufgrund ähnlicher Erwägungen zur Notwendigkeit eines anwaltlichen Beistands und der psychosozialen Prozessbegleitung rechtfertigen würden. Der djb regt daher an, den Beiordnungsanspruch auch jenen Personen zur Verfügung stehen, die Verletzte einer Katalogtat werden und bei denen die Tatperson aufgrund einer der in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB gelisteten diskriminierenden Beweggründe handelte.

Die Definition der häuslichen Gewalt sollte beibehalten werden. Klargestellt werden sollte zudem, dass bei dem Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt auf Art. 3 lit. a und d IK abzustellen ist.

4. Zu Nr. 4: Änderung des § 406g StPO

a) § 406g Abs. 1 und 3 StPO

Der djb begrüßt die vorgesehenen Änderungen des § 406a Abs. 1 und 3 StPO-E umfassend. Das betrifft die Benachrichtigungspflicht gegenüber der Begleitperson nach § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E zwecks der Verfahrensverbesserung. Es betrifft auch die Möglichkeit der Erweiterung der Beiordnung um nunmehr sämtliche Fälle des § 397a Abs. 1 Nr. 1-6 StPO sowie die Beiordnungsmöglichkeit des Gerichts und Anregungsmöglichkeit der Staatsanwaltschaft, Minderjährigen eine psychosoziale Prozessbegleitung von Amts wegen beizuordnen, § 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E. Der djb begrüßt auch ausdrücklich, dass damit das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO für Verletzte nach § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO entfallen soll. Der djb befürwortet ebenso die Möglichkeit der minderjährigen Person, die Beiordnung abzulehnen. Klarstellend sollte in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, dass auf Wunsch des*der Minderjährigen eine andere Begleitperson gewählt werden kann. Der djb begrüßt, dass im Gegensatz zum Referentenentwurf der Regierungsentwurf nunmehr die Regelung enthält, dass auch Personen, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, von Amts wegen ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden kann. Dies betrifft insbesondere Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen.

b) Weitere Regelungserfordernisse

Der djb regt darüber hinaus an, die Möglichkeit der Prozessbegleitung nicht nur in Bezug auf den Deliktskatalog, sondern auch in Bezug auf die persönliche Anspruchsberechtigung zu erweitern. So sollte auch besonders schutzbedürftigen, engen Angehörigen von Betroffenen die Möglichkeit einer Prozessbegleitung eingeräumt werden, um Doppelbelastung und Interessenkonflikte bei der Prozessbegleitung zu vermeiden.¹⁸ Trotz der vorgesehenen Änderung im Regierungsentwurf bezüglich der Beiordnung von Amts wegen sollte auch im Ausnahmefall für Menschen mit hohen Zugangsbarrieren oder in besonderen Abhängigkeitsverhältnissen eine Beiordnung unabhängig vom Delikt erfolgen können, so z. B. für Betroffene mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen, oder Betroffene mit Fluchterfahrung sowie bei Sprachbarrieren.¹⁹

Das Bundesministerium strebt an, die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren fester zu verankern und einfacher zugänglich zu machen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte in § 406g Abs.

¹⁸ Vgl. Richtlinie S-H (Fn. 3), S. 16, als Best Practice Beispiel.

¹⁹ Vgl. Verbändebeteiligung bff (Fn. 15), S. 4.

4 S. 4 StPO-E eine zweiwöchige Frist eingeführt werden, innerhalb derer das Gericht über den Beibruchungsantrag zu entscheiden hat.²⁰ Zudem könnte, dem Beispiel Hamburgs folgend²¹, eine Pflicht der Ermittlungsrichter*innen aufgenommen werden, bei Ladungen zu Videovernehmungen nach § 58a StPO auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen.

5. Zu Art. 2: Änderung des § 6 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

Der djb begrüßt grundsätzlich die Erhöhung der Vergütungssätze in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 PsychPbG und die Fahrtkostenerstattung in Abs. 2.

Die Vergütungssätze sind allerdings weiterhin äußerst gering und die flächendeckende Versorgung Betroffener mit psychosozialer Prozessbegleitung ist damit auch nach der Anpassung gefährdet. Die Anzahl von Prozessbegleiter*innen ist insgesamt rückläufig.²² Um Gewaltbetroffene dabei zu unterstützen, zu ihrem Recht zu kommen und sicherzustellen, dass die Strafjustiz nicht gerade diejenigen Betroffenen im Stich lässt, die aufgrund der Gewaltsituation am meisten auf sie angewiesen sind, sind die Vergütungssätze entsprechend weiter anzupassen.²³

III. Weitere Forderungen

Die psychosoziale Prozessbegleitung bedarf einer nachhaltigen, strukturellen und nicht zuletzt bürokratiearmen Förderung. Sie ist ein zentraler Baustein der Rechtsdurchsetzung und muss bei der föderalen Umsetzung als solcher behandelt werden. Die Justizministerien der Länder müssen öffentlichkeitswirksam über das Instrument aufklären, Anträge müssen möglichst einfach gestellt werden können, die Qualitätssicherung muss durch die Landesregierungen sichergestellt und finanziert werden. Bund, Länder und Kommunen müssen zusammenarbeiten, um Betroffene während des Strafverfahrens bestmöglich zu unterstützen.

Um Betroffenenrechte im Strafverfahren umfassend zu gewährleisten, sind darüber hinaus weitere Maßnahmen angezeigt. Insbesondere bedarf es einer besseren finanziellen Ausstattung der Nebenklage im Ermittlungsverfahren und regelmäßiger qualitätsgesicherter Fortbildungen für Richter*innen, damit es im Strafverfahren möglichst wenig zu Sekundärviktimsierung kommt.²⁴ Im Rahmen der Fortbildungen ist zudem sicherzustellen, dass die psychosoziale Prozessbegleitung als unterstützender Bestandteil des Prozesses hervorgehoben wird, um einer in der Praxis zu erwartenden Abwehrhaltung entgegenzuwirken.

²⁰ Vgl. Verbändebeteiligung bff (Fn. 15), S. 4.

²¹ Bericht BMJV (Fn. 3), S. 14.

²² Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung, Stellungnahme zum Bericht zur Stärkung der Opferrechte des BMJV an den Nationalen Normenkontrollrat vom 02.02.2021, S. 2, abrufbar unter: https://www.bpp-bundesverband.de/site/assets/files/1049/stellungnahme-bpp-e_v_ref-e-stpo.pdf (zuletzt abgerufen am 01.07.2026).

²³ Vgl. Richtlinie S-H (Fn. 3), S. 16.

²⁴ Vgl. für weitere Regelungs- und Schutzlücken das Policy Paper Opferrechte des djb (Fn. 1), S. 6.

IV. Fazit

Der djb begrüßt die Ausweitung der Nebenklage und der psychosozialen Prozessbegleitung nachdrücklich. Fachlich ist darauf hinzuweisen, dass es weiterer Ergänzungen bedarf. Die Praxis hat mit der psychosozialen Prozessbegleitung positive Erfahrungen gemacht. Dies gilt für Verbände, Betroffene und auch die Strafjustiz selbst, die die Begleitung der Betroffenen als hilfreich erfährt.²⁵ Weder kleinteilige Restriktionen der Beiordnungsansprüche noch niedrige Vergütungssätze entsprechen dieser praktischen Erfahrung und Bedürfnislage.

Deswegen hält der djb folgende Ergänzungen für dringend notwendig:

- Aufnahme des § 201a StGB in die Kataloge des § 395 Abs. 1 StPO bzw. § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E
- Ausweitung des Beiordnungsanspruchs aus § 397a StPO auf alle Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt und ggf. weiterer Diskriminierungsformen angelehnt an § 46 Abs. 2 S. 2 StGB
- Streichung des Vorhabens, nur in Fällen „gravierender“ häuslicher Gewalt die Beiordnung zu ermöglichen
- Sicherstellung der nachhaltigen Förderung der psychosozialen Prozessbegleitung

Dilken Çelebi, LL.M.

Vorsitzende der Kommission Strafrecht

²⁵ Bericht BMJV (Fn. 3), S. 9 f.



Ausschussdrucksache 21(6)106b
vom 2. Juli 2026, 13:43 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Oliver Piechaczek

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214

Nr. 1/2026
Januar 2026

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund begrüßt das Anliegen des Referentenentwurfs (RefE), die psychosoziale Prozessbegleitung zu stärken und den Schutz für bestimmte Opfergruppen, namentlich für Opfer von gravierender häuslicher Gewalt, zu verbessern. Der Großteil der vorgesehenen Änderungen ist zur Erreichung dieses Anliegens auch geeignet. Zweifelhaft erscheint lediglich der Mehrwert der geplanten Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 395 Abs. 3 StPO.

Für die Justiz sind mit den geplanten Änderungen nicht unerhebliche Mehrbelastungen verbunden, die aus hiesiger Sicht durch die entlastenden Effekte – Beratung und Stabilisierung der verletzten Person durch einen Nebenklagevertreter und/oder psychosozialen Prozessbegleiter – nicht aufgewogen werden können.

Deutscher Richterbund
Haus des Rechts
Kronenstraße 73
10117 Berlin

T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25

info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Jana Zapf
Richterin am Oberlandesgericht
Mitglied des Präsidiums

B. Bewertung im Einzelnen

I. Ergänzung des Straftatenkatalogs in § 395 Abs. 3 StPO

Der RefE sieht vor, den Katalog der in § 395 Abs. 3 StPO explizit genannten Straftaten, bei denen eine Befugnis zum Anschluss als Nebenkläger „insbesondere“ in Betracht kommt, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung der Interessen geboten erscheint, um § 130 Abs. 1, 2 und 5 StGB (Volksverhetzung), §§ 192a StGB (verhetzende Beleidigung) und 241 StGB (Bedrohung) zu ergänzen. Dadurch sollen die Opfer dieser Delikte gestärkt werden. Im Hinblick auf § 192a StGB wird zudem ein Gleichlauf mit den bereits jetzt in § 395 Abs. 3 StPO genannten Beleidigungsdelikten (§§ 185 bis 189 StGB) für sinnvoll erachtet.

Bei § 395 Abs. 3 StPO handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der grundsätzlich sämtliche nicht in § 395 Abs. 1 StPO genannten Delikte erfasst und auch Verletzten dieser Delikte die Anschlussberechtigung als Nebenkläger gewährt, wenn sie besonders schutzbedürftig sind. Exemplarisch aufgezählt werden in § 395 Abs. 3 StPO bislang die §§ 185 bis 189, 229, 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4, §§ 249 bis 255 und 316a StGB. Dabei handelt es sich jedoch nicht um Regelbeispiele, bei deren Vorliegen eine gesetzliche Vermutung dahin besteht, dass besondere Gründe regelmäßig vorliegen, sondern nur um eine symbolische Hervorhebung. Demgemäß sind die §§ 130, 192a, 241 StGB bereits nach der aktuellen Gesetzeslage im Grundsatz von § 395 Abs. 3 StPO erfasst, so dass die vorgesehene Erweiterung des Straftatenkatalogs nicht zu einer Änderung in der Sache führt, sondern nur klarstellenden und symbolischen Charakter hat.

Allerdings ist insoweit zu bedenken, dass die Aufnahme dieser Delikte in den Straftatenkatalog Erwartungen wecken könnte, die in der Praxis häufig enttäuscht werden, da die Anschlussvoraussetzungen im Ergebnis doch nicht vorliegen. Zwar schützen auch die §§ 130 Abs. 1, 2 und 5, § 192a StGB über den öffentlichen Frieden hinaus Individualrechtsgüter, namentlich die Menschenwürde bzw. Ehre. Wegen der großen Weite des § 395 Abs. 3 StPO werden jedoch an das Vorliegen besonderer Gründe hohe Anforderungen gestellt. Diese sind auch im Hinblick auf die bereits im Straftatenkatalog erfassten Beleidigungsdelikte nur selten erfüllt. Entsprechendes dürfte für die nun in Frage stehenden Delikte gelten. Etwaige durch sie verursachte körperliche oder seelische Schäden des Verletzten dürften im Regelfall nicht den im Rahmen von § 395 Abs. 3 StPO verlangten Erheblichkeitsgrad

aufweisen. Im Hinblick auf §§ 130, 192a StGB kann allerdings im Einzelfall der Schutz vor schweren Schuld- bzw. Verantwortungszuweisungen einen wichtigen Grund i. S. von § 395 Abs. 3 StPO darstellen, worauf auch die Gesetzesbegründung abhebt. Dies muss jedoch aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu besorgen sein, allein die abstrakte Möglichkeit reicht nicht aus. Diese eher restriktive Auslegung von § 395 Abs. 3 StPO erscheint gerade im Hinblick auf § 130 StGB geboten, da ansonsten aufgrund des gruppenbezogenen Charakters der Norm der Kreis nebenklagebefugter Personen praktisch nicht mehr eingrenzbar wäre.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass das Anliegen des Gesetzgebers, Opfer von Delikten gem. § 130 Abs. 1, 2 und 5, §§ 192a, 241 StGB zu stärken, zwar im Grundsatz zu begrüßen ist. Die Aufnahme dieser Delikte in den Straftatenkatalog des § 395 Abs. 3 StPO könnte jedoch bei Verletzten dieser Delikte zu der irrigen Annahme führen, dass die Anschlussvoraussetzungen im Regelfall vorliegen, was zu einer Zunahme entsprechender Nebenklageanträge führen dürfte, deren Berechtigung dann gerichtlich zu prüfen wäre. Da diese nicht selten abzulehnen wären, wären Enttäuschungen vorprogrammiert. Gerade bei Volksverhetzungsdelikten aus dem antisemitischen Bereich hätte dies auch eine verheerende (außen)politische Signalwirkung.

II. Erweiterung des § 397a Abs. 1 StPO um Fälle gravierender häuslicher Gewalt

Dagegen begrüßt der Deutsche Richterbund die Erweiterung des Katalogs des § 397a Abs. 1 StPO um Fälle gravierender häuslicher Gewalt. Den Opfern soll künftig auf Antrag ein Beistand zu bestellen sein, ohne dass die Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe vorliegen müssen. Dies erscheint sachgerecht, da Straftaten in diesem Bereich für die Verletzten aufgrund der emotionalen Beziehung zu dem Täter oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oft besonders belastend sind.

Dieses Recht soll nach § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E Personen zustehen, die durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 223, 224 oder 238 StGB oder nach § 4 Satz 1 GewSchG verletzt sind, wenn die Tat innerhalb der Familie, in einer derzeitigen oder früheren Ehe oder Partnerschaft oder in häuslicher Gemeinschaft begangen wurde und der Verletzte erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat, insbesondere weil aufgrund einer wiederholten Tatbegehung oder der Intensität der Tat die Folgen für den

Verletzten besonders belastend sind oder weil sich der Verletzte angesichts familiärer Bindungen oder existentieller Abhängigkeiten in einer besonderen Ausnahmesituation befindet.

Durch diese Umschreibung dürfte eine Eingrenzung auf Fälle gravierender häuslicher Gewalt möglich sein. Zwar ist zu konstatieren, dass vom Wortlaut der Vorschrift auch andere Fallgestaltungen erfasst wären, etwa Taten, die sich lange nach Ende einer Beziehung ereignen und mit dieser in keinem Zusammenhang mehr stehen, da die Gründe für die erheblichen Tatfolgen nur als Regelbeispiele ausgestaltet sind. Durch Auslegung anhand der Gesetzesbegründung können solche Fälle jedoch aus dem Anwendungsbereich ausgeschieden werden. Der Deutsche Richterbund hat deshalb Vertrauen in die strafprozessuale Praxis, zu einer angemessenen Anwendung der Norm zu gelangen.

III. Psychosoziale Prozessbegleitung

Auch die im Hinblick auf die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehenen Änderungen erscheinen sachgerecht.

Die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung des Verletzten besteht bereits nach geltendem Recht und ist in § 406g StPO sowie dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG), auf das in § 406g Abs. 2 StPO verwiesen wird, verankert. Es handelt sich um eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung, welche die Informationsvermittlung und die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel umfasst, die individuelle Belastung des Verletzten zu reduzieren und seine Sekundärviktimisierung zu vermeiden (§ 2 Abs. 1 S. 1 u. 2 PsychPbG). Nach der Gesetzesbegründung des 3. Opferrechtsreformgesetzes dient die psychosoziale Prozessbegleitung darüber hinaus dem Abbau von Ängsten und der Stabilisierung des Zeugen und damit der Stärkung von dessen Aussagetüchtigkeit (BT-Drs. 18/6906, 25). Damit fördert sie auch Belange der Justiz und hat sich als wichtiges Instrument des Opferschutzes in der Praxis bewährt.

Um die psychosoziale Prozessbegleitung zu stärken, soll der Verletzte künftig gem. § 48 Abs. 1 S. 4 StPO-E auf die Möglichkeit, die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters zu beantragen, hingewiesen werden, wenn

bei Vornahme einer ihn betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen entsprechenden Anspruch nach § 406g Absatz 3 StPO bestehen. Ferner ist die Beiordnung bei minderjährigen Verletzten gem. § 48 Abs. 2 S. 2 StPO-E frühzeitig zu prüfen. Beides erscheint sinnvoll, um dem Verletzten die Wahrnehmung seiner Rechte bereits in einem frühen Verfahrensstadium zu ermöglichen.

Dies gilt auch für die in § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E vorgesehene Regelung, wonach der psychosoziale Prozessbegleiter von einem Hauptverhandlungstermin sowie vom Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigt ist, wenn er vom Gericht bestellt oder seine Wahl dem Gericht angezeigt wurde. Dies stellt sicher, dass der Prozessbegleiter den Verletzten während der Hauptverhandlung oder nach deren Abschluss in psychosozialer Hinsicht begleiten und so stabilisieren kann. Die Terminfindung für die Hauptverhandlung dürfte durch die geplante Neuregelung nicht übermäßig beeinträchtigt werden, da lediglich eine Mitteilung des Termins vorgesehen ist. Auch beim Beistand des nebenklagebefugten Verletzten, der gem. § 406h Abs. 2 S. 2 StPO ebenfalls vom Hauptverhandlungstermin zu benachrichtigen ist, besteht kein Anspruch auf eine Terminsverlegung wegen Verhinderung (vgl. KK/Zabeck, StPO, 9. Aufl., § 406h Rn. 4). Für den psychosozialen Prozessbegleiter dürfte Entsprechendes gelten. Zudem dürfte dessen unterbliebene Benachrichtigung vom Hauptverhandlungstermin – ebenso wie die unterbliebene Benachrichtigung des Nebenklagebefugten oder seines Beistandes (Löwe-Rosenberg/Wenske, StPO, 27. Aufl., § 406g Rn. 40) – nicht geeignet sein, die Revision zu begründen.

Auch dass die Möglichkeiten der Beiordnung eines Prozessbegleiters erweitert werden sollen und die Beiordnung künftig gem. § 406g Abs. 3 S. 1 StPO-E in allen Fällen des § 397a Abs. 1 StPO ohne weitere Voraussetzungen möglich sein soll, erscheint sinnvoll, um den Zugang und die Inanspruchnahme zu erleichtern. Der Verletzte wird so davon entbunden darzulegen, dass eine psychosoziale Prozessbegleitung aufgrund seiner besonderen Schutzbedürftigkeit erforderlich ist. Die dieser Änderung zugrundeliegende Überlegung, dass die Schutzbedürftigkeit auch in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aufgrund der Schwere der dort genannten Straftaten regelmäßig vorliegt, ist nachvollziehbar. Der Verzicht auf die Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit bewahrt die Verletzten zudem vor dem Risiko einer erneuten Selbststigmatisierung und dadurch bedingten Vertiefung der Opferrolle. Dies führt im Übrigen auch zu einer Entlastung des Gerichts.

Bei minderjährigen Verletzten kann es in bestimmten Konstellationen geboten sein, die Beiordnung ohne entsprechenden Antrag von Amts wegen vorzunehmen, da diese einerseits oft einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, andererseits aber – trotz eines entsprechenden Hinweises – nicht stets zu einer eigenen Antragstellung in der Lage sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Täter aus dem persönlichen Umfeld des minderjährigen Verletzten stammt. Dass § 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E für solche Fälle die Möglichkeit einer Beiordnung von Amts wegen schafft, ist daher zu begrüßen. Gleichzeitig erscheint es nicht sinnvoll, dem minderjährigen Verletzten einen psychosozialen Prozessbegleiter gegen seinen Willen beizuordnen, da dann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kaum vorstellbar ist. Die Regelung des § 406g Abs. 3 S. 3 StPO-E, wonach eine Beiordnung in diesem Fall nicht erfolgen soll, ist daher sachgerecht. Hier wäre ggf. sogar an einen gänzlichen Ausschluss zu denken.

Schließlich erscheinen auch die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung sinnvoll. Dies gilt insbesondere für die Anhebung der Vergütungssätze (§ 6 Abs. 1 S. 1 PsychPbG-E), die seit 2017 nicht mehr erhöht wurden und mittlerweile die in Fällen der psychosozialen Prozessbegleitung erhobenen Gebührenzuschläge (Nr. 3150 bis 3152 KV GKG) unterschreiten. Hier wieder einen Gleichlauf herzustellen, ist daher angemessen. Dies trägt auch dazu bei, die psychosoziale Prozessbegleitung für Anbieter wieder attraktiver zu machen und so ein flächendeckendes Angebot zu erhalten. Gleiches gilt für die Einführung einer Vergütung für eine psychosoziale Betreuung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 PsychPbG-E), die Erhöhung der Vergütung in Fällen besonders zeitintensiver Prozessbegleitung, wenn mehr als drei Hauptverhandlungstermine gemeinsam mit dem Verletzten wahrgenommen werden (§ 6 Abs. 1 S. 2 PsychPbG-E), die Möglichkeit des Ersatzes von Fahrtkosten (§ 6 Abs. 2 PsychPbG-E) sowie die Möglichkeit der nachträglichen Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters (§ 8 PsychObG-E). Im Hinblick auf die Erhöhung der Vergütungssätze wird allerdings die Stimmigkeit des Gesamtgefüges der Vergütung – insbesondere im Vergleich zu Verteidigern und Nebenklagevertretern – im Blick zu behalten sein.

Der Deutsche Richterbund ist mit mehr als 18.500 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.



Ausschussdrucksache 21(6)106c
vom 2. Juli 2026, 14:11 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Alexander Poitz

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten
insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten
auf psychosoziale Prozessbegleitung**

Berlin, 06.07.2026
Abt. Innenpolitik | 31, AL3

Sachverständiger: Alexander Poitz, Stellvertretender Bundesvorsitzender

I. - Vorbemerkung

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) begrüßt das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ausdrücklich, die Rechte und den Schutz von Verletzten schwerer Gewalt-, Sexual- und häuslicher Gewaltstraftaten im Strafverfahren weiter zu stärken. Polizei und Opferhilfe verfolgen hier ein gemeinsames Anliegen: Strafverfahren müssen rechtsstaatlich, effizient und zugleich so ausgestaltet sein, dass sie die Betroffenen nicht zusätzlich belasten oder retraumatisieren. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich seit ihrer Einführung als wichtiges Instrument des Opferschutzes erwiesen. Aus Sicht der Polizei ist es daher richtig und notwendig, bestehende Schutzlücken zu schließen, den Zugang zu Unterstützungsangeboten zu erleichtern und die Rahmenbedingungen für eine funktionierende psychosoziale Prozessbegleitung zu verbessern. Mit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedanken wir uns daher ausdrücklich für die Möglichkeit zum vorliegenden Entwurf Stellung nehmen zu dürfen und im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages die Perspektive der Polizeibeschäftigten einzubringen.

II. - Zum Vorhaben

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung auszuweiten, bürokratische Hürden abzubauen und weitere besonders schutzbedürftige Opfergruppen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Diese Zielrichtung wird von der GdP ausdrücklich unterstützt. Gerade im polizeilichen Alltag zeigt sich, dass Opfer häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder schwerer Übergriffe unter erheblichen psychischen Belastungen stehen und gerade auch in frühen Verfahrensstadien besonderer Unterstützung bedürfen. Die vorgesehenen Anpassungen reagieren zudem auf Erkenntnisse aus Evaluationen der Länder sowie auf langjährige Forderungen der Justizministerkonferenz und des Bundesrates. Auch aus Sicht der Polizei ist es sinnvoll, die psychosoziale Prozessbegleitung als festen Bestandteil eines modernen Opferschutzes weiterzuentwickeln und ihre flächendeckende Verfügbarkeit sicherzustellen.

Darüber hinaus weist die GdP darauf hin, dass die Stärkung von Opferrechten nur dann ihre volle Wirkung entfalten kann, wenn sie auf eine funktionsfähige und ausreichend ausgestattete Strafjustiz trifft. Bereits heute stehen Staatsanwaltschaften und Gerichte vor erheblichen Belastungen. Lange Verfahrensdauern, hohe Verfahrensbestände und personelle Engpässe beeinträchtigen nicht nur die zeitnahe Ahndung von Straftaten, sondern wirken sich auch unmittelbar auf die Interessen von Opfern aus. Nur wenn Strafverfahren zügig und wirksam durchgeführt werden können, werden Opferrechte in der Praxis tatsächlich erlebbar und das Vertrauen in den Rechtsstaat nachhaltig gestärkt. Mit dem nunmehr beschlossenen Pakt für den Rechtsstaat sind die Weichen hierfür gestellt. Die akute Belastungssituation bleibt aber nach wie vor bestehen.

III. - Im Einzelnen

Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung

Ziffer 2: § 48a Abs. 1 Nr. 3 n.F. - Hinweispflicht der Ermittlungsbehörden

Liegen bei Vornahme der den Verletzten betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 vor, so ist der Zeuge künftig auf die Möglichkeit, die Beiordnung eines solchen zu beantragen, hinzuweisen.

Die vorgesehene Verpflichtung, Verletzte frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hinzuweisen, wird von der GdP begrüßt. Die Polizei ist regelmäßig die erste staatliche Stelle, die mit den Betroffenen in Kontakt kommt. Eine frühzeitige Information kann entscheidend dazu beitragen, Ängste abzubauen, Vertrauen in das Verfahren zu stärken und die Aussagebereitschaft zu stabilisieren. Aus polizeilicher Sicht ist jedoch wichtig, dass diese Hinweispflicht praxisnah und realistisch ausgestaltet wird. Der Hinweis auf psychosoziale Prozessbegleitung darf daher nicht als rein formale Pflicht verstanden werden, sondern muss durch klare, verständliche Informationsmaterialien und eine entsprechende Aus- und Fortbildung flankiert werden. Zudem muss der gesetzliche Ausbau der Ansprüche zwingend mit einem tatsächlichen Ausbau der Angebote einhergehen.

Ziffer 3: § 395 Abs. 3 n.F. – Anschluss an die öffentliche Klage mit der Nebenklage aus besonderen Gründen

Die GdP begrüßt das nachvollziehbare Anliegen, die Rechte von Opfern von Hasskriminalität zu stärken. Die ausdrückliche Aufnahme der Straftatbestände der Volksverhetzung (§ 130 StGB), der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) in § 395 Absatz 3 StPO kann für Betroffene ein wichtiges rechtspolitisches Signal setzen. Ob damit jedoch eine spürbare Verbesserung ihrer tatsächlichen Rechtsstellung erreicht wird, erscheint fraglich. Bei § 395 Absatz 3 StPO handelt es sich um einen Auffangtatbestand, sodass Opfer dieser Delikte schon nach geltendem Recht unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Nebenklage zugelassen werden können. Die Neuregelung hat daher überwiegend klarstellenden Charakter und lässt die erforderliche gerichtliche Einzelfallprüfung unberührt. Es sollte daher vermieden werden, den Eindruck zu erwecken, künftig bestehe regelmäßig ein Anspruch auf Zulassung zur Nebenklage. Andernfalls besteht die Gefahr, dass spätere Ablehnungen das Vertrauen der Betroffenen in den Rechtsstaat beeinträchtigen.

Entscheidend ist aus Sicht der GdP, die Erweiterung der Opferrechte im Zusammenhang mit der aktuellen Belastung der Strafjustiz zu betrachten. Zusätzliche Beteiligungsrechte entfalten ihren praktischen Nutzen nur in einer leistungsfähigen Rechtsstaatskette. Tatsächlich sind Staatsanwaltschaften und Gerichte seit Jahren erheblich überlastet. Hohe Verfahrensbestände und lange Verfahrensdauern verzögern die Strafverfolgung und beeinträchtigen die Qualität der Verfahren. Die Folgen treffen die gesamte Strafverfolgung. Opfer müssen belastende Ereignisse wiederholt schildern, Zeugen erinnern sich nach Jahren nur noch eingeschränkt, Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden lange nach ihren Einsätzen als Zeugen geladen und häufig sind zusätzliche Nachermittlungen erforderlich. Dies schwächt das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats und belastet Polizei, Justiz und Betroffene gleichermaßen.

Hinzu kommt, dass die Erweiterung der Nebenklagemöglichkeiten zusätzlichen Verfahrensaufwand bei Gerichten und Staatsanwaltschaften verursachen wird. Dieser Mehraufwand ist im Interesse eines verbesserten Opferschutzes grundsätzlich gerechtfertigt, setzt aber eine entsprechende personelle und organisatorische Ausstattung voraus.

Die GdP hält es deshalb für unerlässlich, die Stärkung der Opferrechte mit einer nachhaltigen Stärkung der gesamten Rechtsstaatskette zu verbinden. Neue Verfahrensrechte können ihren Zweck nur erfüllen, wenn Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte personell so ausgestattet sind, dass Strafverfahren zügig und wirksam durchgeführt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass zusätzliche Rechte vor allem neue Erwartungen und weiteren Verfahrensaufwand schaffen, ohne den Opfern einen entsprechenden praktischen Mehrwert zu bieten.

Ziffer 5: § 406g StPO n.F. - Erweiterung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung

Die GdP begrüßt ausdrücklich, dass der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Minderjährige erleichtert und für erwachsene Opfer besonders schwerer Straftaten ausgeweitet wird. Der Wegfall der Pflicht, eine besondere Schutzbedürftigkeit im Einzelnen darzulegen, ist sinnvoll und reduziert die Gefahr einer sekundären Viktimisierung. Auch die Einbeziehung gravierender Fälle häuslicher Gewalt stellt eine wichtige und überfällige Ergänzung dar.



Ausschussdrucksache 21(6)106d
vom 2. Juli 2026, 10:36 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Jens Schmidt

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere Schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 44 Juli 2026

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht (Strauda)

Rechtsanwältin Dr. Carolin Arnemann (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jan Bockemühl

Rechtsanwalt Prof. Dr. Alfred Dierlamm

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke

Rechtsanwalt Dr. Mayeul Hiéramente

Rechtsanwalt Thomas C. Knierim

Rechtsanwalt Dr. Daniel M. Krause

Rechtsanwältin Theres Kraußlach (Berichterstatlerin)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Ralf Neuhaus

Rechtsanwalt Prof. Dr. Tido Park

Rechtsanwältin Dr. Hellen Schilling

Rechtsanwalt Dr. Jens Schmidt (Berichterstatler)

Rechtsanwältin Dr. Annette von Stetten (Berichterstatlerin)

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH
Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter
Redaktionen der NJW,
Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis,
Otto Schmidt Verlag,
Strafverteidiger,
Neue Zeitschrift für Strafrecht,
ZAP Verlag,
Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht,
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht,
wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht,
Zeitschrift HRR-Strafrecht,
Kriminalpolitische Zeitschrift
FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO,
Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung gibt Anlass zu folgender Stellungnahme¹:

I. Regelungsnotwendigkeit

Einleitend sei festgehalten, dass die Ausführungen im Allgemeinen Teil hinsichtlich „Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen“ widersprüchlich sind, soweit dort einerseits ausgeführt wird, das Gesetz diene dazu die Beordnungszahlen bzgl. der psychosozialen Prozessbegleitung zu steigern (S. 9 des Gesetzentwurfs), dann aber an anderer Stelle des Entwurfes eine nur geringe Zahl von zusätzlichen Anträgen erwartet wird (S. 12 des Gesetzentwurfs).

Während im Allgemeinen Teil unter „Zielsetzung“ wörtlich ausgeführt wird (Seite 9),

„Zugleich haben die Berichte gezeigt, dass die Beordnungszahlen hinter den bei der Einführung des Rechtsinstituts prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben sind und noch steigerungsfähig erscheinen.“,

wird an anderer Stelle (Seite 12) im Zusammenhang mit dem Erfüllungsaufwand von „geringen Fallzahlen“ gesprochen, wobei eine Kalkulationsgrundlage nicht mitgeteilt wird; auf welcher Basis diese Annahme beruht, bleibt offen, so dass schon aus diesem Grunde Zweifel daran bestehen, dass die im Gesetzentwurf formulierte Regelungserforderlichkeit überhaupt gegeben ist.

Bezüglich der Beordnung eines Nebenklagebeistands äußert der Entwurf – an anderer Stelle – sogar Zweifel, ob die geplante Gesetzesänderung überhaupt zu einer Erhöhung der Antragszahlen führen wird, wörtlich heißt es dort (Seite 15):

„Der in § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO-E vorgesehene Wegfall des Erfordernisses der Darlegung der besonderen Schutzbedürftigkeit bei der Beantragung einer psychosozialen Prozessbegleitung durch erwachsene Verletzte der in § 397a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StPO genannten Straftaten wird zu geringfügigen Mehrkosten für die Länder führen, da dies in erster Linie eine Verfahrenserleichterung für die Verletzten dieser Straftaten darstellt, die ohnehin einen Antrag stellen würden. Sofern der Wegfall des Erfordernisses überhaupt zu mehr Anträgen von Verletzten der dort genannten Straftaten führen wird, dürfte es sich bundesweit um eine Anzahl von angenommen höchstens 100 Personen im Jahr handeln, so dass dies im Höchstfall zu Mehrkosten in Höhe von 131 900 Euro pro Jahr für alle Länder zusammenführen dürfte.“ (Unterstreichung nicht im Original)

Es bestehen danach schon erhebliche Zweifel an der Erforderlichkeit der geplanten Änderung.

¹ Wir verweisen bezüglich des vorhergehenden RefE auf BRAK-Stellungnahme 1/2026.

II. Psychosoziale Prozessbegleitung

Die geplanten Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wie folgt zu kritisieren:

1. Informationspflicht (§ 406g Abs. 1 StPO-E)

Bedenken begegnet die in § 406g Abs. 1 StPO-E geplante Benachrichtigungspflicht des psychosozialen Prozessbegleiters.

Wenn es dort wörtlich heißt,

„Der psychosoziale Prozessbegleiter ist vom Termin der Hauptverhandlung, vom Termin einer ermittlungsrichterlichen Vernehmung nach § 58a Absatz 1 und über den Ausgang des Verfahrens zu benachrichtigen, wenn seine Wahl dem Gericht angezeigt oder er dem Verletzten nach Absatz 3 beigeordnet wurde.“,

kommt dies dem Wortlaut nach einer Ladung nahe bzw. gleich, unregelt sind jedoch die Folgen einer unterlassenen Mitteilung.

Die unterbliebene Ladung des Nebenklägers begründet regelmäßig die Revision, wenn die Voraussetzungen des § 398 Abs. 2 StPO nicht vorlagen (vgl. Schmitt/Köhler, StPO, § 398 Rn. 4 m.w.N.), so dass zu besorgen ist, dass die dort einschlägige Rechtsprechung auch auf den Fall der unterbliebenen Benachrichtigung des psychosozialen Prozessbegleiters übertragen würde.

Abgesehen davon, dass dies die Terminfindung in Umfangsverfahren zusätzlich erschweren würde, erscheinen derart weitreichende Rechtsfolgen deutlich überzogen, vor allem dann, wenn der Verletzte anwaltlich vertreten ist.

2. Beiordnung von Amts wegen (§ 406g Abs. 3 StPO-E)

Soweit der Gesetzentwurf die Möglichkeit vorsieht, einem minderjährigen Verletzten bzw. einem Verletzten, der „seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“, „von Amts wegen“ einen psychosozialen Prozessbegleiter beizuordnen, ist die in § 406g Abs. 3 StPO-E geplante Regelung abzulehnen.

a.

Eine Regelungsnotwendigkeit besteht nicht.

§ 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E schreibt zwingend vor, dass der Verletzte auf die Möglichkeit der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters hinzuweisen ist; unterbleibt gleichwohl ein Antrag des Verletzten, geschieht dies denknotwendig in voller Kenntnis der Sach- und Rechtslage. Die Notwendigkeit, dass trotz dieses Umstandes eine Beiordnung „von Amts wegen“ zu erfolgen hat, legt der Entwurf an keiner Stelle dar. Die Regelungen des § 48a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E verhalten sich zudem widersprüchlich zu den Regelungen des § 406g Abs. 3 StPO-E.

Im Übrigen bedarf es der Regelung in § 48 a Abs. 2 S. 2 StPO-E nicht. Eine frühzeitige Prüfung der Beiordnung ergibt sich bereits aus der Hinweispflicht in § 48 a Abs. 1 Nr. 3 StPO-E.

b.

Unabhängig davon wird der Wille des Verletzten in unzureichendem Maße beachtet.

Zwar „soll“ die Beiordnung „nicht gegen den Willen“ des Verletzten erfolgen, die Vorschrift ist indes als „Sollvorschrift“ formuliert und eröffnet dem Rechtsanwender – so der Entwurf – einen breiten Spielraum.

Wörtlich heißt es im Gesetzentwurf (Seite 21):

„Das Gericht hat insoweit zu prüfen, ob ein entgegenstehender Wille vorliegt. Damit das Gericht dem Einzelfall gerecht werden kann, ist die Vorschrift insoweit offen gestaltet und macht keine weiteren detaillierten Vorgaben.“

Eine Beschränkung des Entscheidungsspielraumes findet nicht statt.

c.

Dabei gilt es zusätzlich zu beachten, dass auch die Formulierung, dass eine Beiordnung von Amts wegen erfolgen könne, wenn der Verletzte seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen könne, keinerlei Trennschärfe aufweist. Ob rechtliche oder tatsächliche Einschränkungen gemeint sind, bleibt ebenso offen, wie die Frage wer die Einschränkung, wie feststellt, so dass der Anwendungsbereich in rechtlich unbestimmter Weise zusätzlich ausgedehnt wird.

d.

Vollkommen ungeklärt ist zudem, wie sich der entgegengesetzte Wille der Eltern des minderjährigen Verletzten bzw. des Betreuers auswirkt, insbesondere dann, wenn es sich bei den Eltern bzw. dem Betreuer um keine Tatbeteiligten handelt. Sind ein oder beide Elternteile bzw. der Betreuer beschuldigt, wäre zu klären, ob das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muss, was eine zusätzliche Verfahrensverzögerung und Belastung des Verletzten herbeiführt, deren Notwendigkeit im Gesetzentwurf nicht dargelegt wird.

e.

Unzureichend ist zudem der Verweis auf § 142 Abs. 5 S. 1, 3 StPO (§ 406g Abs. 3 StPO-E).

Durch den Verweis wird lediglich sichergestellt, dass dem Verletzten Gelegenheit gegeben wird, einen psychosozialen Prozessbegleiter zu benennen, erforderlich wäre jedoch eine Anhörungspflicht, um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, seinen entgegenstehenden Willen im Detail darzulegen.

f.

Letztlich ist auch zu beachten, dass die Kosten dem Verurteilten auferlegt werden können. Handelt es sich um Taten innerhalb der Familie, wird diese – und damit indirekt auch der (minderjährige) Verletzte – selbst dann belastet, wenn die Beiordnung dem ausdrücklich geäußerten Willen widerspricht, weshalb auch aus diesem Grunde eine Beiordnung nur mit Zustimmung des minderjährigen Verletzten erfolgen darf.

III. Erweiterung der Gründe zur Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E)

Die Erweiterung der Beordnungsgründe (§ 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E) ist abzulehnen.

1.

Soweit der Gesetzentwurf durch die Neufassung Opfer „häuslicher Gewalt“ schützen will, ist die gewählte Begrifflichkeit nicht geeignet, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Opfer „häuslicher Gewalt“ werden regelmäßig deshalb als besonders schutzbedürftig angesehen, da regelmäßig eine psychische, emotionale und/oder finanzielle Abhängigkeit besteht, die zudem dadurch besonders belastend empfunden wird, dass sie sich für Außenstehende unsichtbar in einem häuslichen Umfeld ereignet, in dem das Opfer Eingriffe in die Intimsphäre als besonders schwerwiegend empfindet.

Die vom Gesetzentwurf gewählte Begrifflichkeit geht über dieses Regelungsanliegen weit hinaus:

Der Begriff „Familie“ wird in keiner Weise eingeschränkt, so dass z.B. auch erwachsene Kinder erfasst werden, die ihren eigenen Hausstand unterhalten, ohne dass es auf eine Abhängigkeit in dem zuvor skizzierten Umfang ankäme. Der Entwurf geht sogar davon aus, dass ein weiterer Familienbegriff anzuwenden ist (vgl. S. 19), d.h. auch solche Personen darunterfallen können, die sich zuvor noch nie gesehen haben, d.h. noch nicht einmal kennen. So soll z.B. auch die Cousine und der Cousin erfasst werden, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Beteiligten jemals gesehen haben, wobei der Entwurf davon ausgeht, dass die „Weite des Familienbegriffs“ durch die zusätzliche Einschränkung der erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen praxisgerecht eingeschränkt werden könne (vgl. Seite 19).

Soweit auch eine „frühere“ Ehe oder Partnerschaft erfasst wird, findet eine Einschränkung ebenfalls nicht statt, erfasst wäre z.B. auch eine Körperverletzungshandlung zum Nachteil der Ex-Frau, die sich im Rahmen einer Familienfeier ereignet, welche stattfindet, nachdem sich die Eheleute 20 Jahre lang nicht mehr gesehen haben.

Wenn in diesem Zusammenhang der Begriff „Partnerschaft“ „im Sinne einer emotionalen Beziehung zwischen natürlichen Personen“ (Seite 18 des Gesetzentwurfs) definiert wird, bleibt zudem offen, welche Anforderungen an das Merkmal „emotionale Beziehung“ gestellt werden. Genügen der „One-Night-Stand“ oder andere „moderne“ Formen der Beziehung, wie z.B. die „Freundschaft Plus“? Wer definiert die emotionale Bindung, insbesondere dann, wenn sie von beiden betroffenen Personen unterschiedlich interpretiert wird? Auch insoweit fehlt es an einer zeitlichen Eingrenzung; liegen die Beordnungsvoraussetzungen auch dann (noch) vor, wenn die Beziehung Jahre zurückliegt und zum Tatzeitpunkt keinerlei (emotionale) Abhängigkeit mehr gegeben ist?

Auch bzgl. des Merkmals „häusliche Gemeinschaft“ findet keinerlei Eingrenzung statt, so dass in Anlehnung an § 247 StGB auch die Schlägerei in der Studenten-WG erfasst wäre, unabhängig davon, ob die Beteiligten in irgendeiner Weise emotional verbunden sind.

Die geplante Neuregelung ist derart konturlos, dass eine Gleichbehandlung hinsichtlich ähnlich gelagerter Fälle nicht mehr gegeben wäre:

Weshalb soll der Cousin, der den Beschuldigten erstmals im Rahmen einer Familienfeier kennenlernt, d.h. den Beschuldigten sein ganzes Leben lang nie gesehen hat, einen Beordnungsanspruch haben, nicht dagegen ein guter Freund, der den Beschuldigten von Kinderbeinen an kennt, wenn dieser in gleicher Weise traumatisiert ist?

Die Beiordnungsmöglichkeit wird in diesen Fällen allein auf die schwere Folge fokussiert, eine Ausrichtung, die im Hinblick auf andere Fallgruppen nicht (mehr) nachvollziehbar ist.

Weshalb soll z.B. dem schwer traumatisierten Opfer einer Körperverletzung die Beiordnung verwehrt bleiben, wenn es „nur“ seelisch beeinträchtigt ist, jedoch keinerlei familiäre Verbindung besteht, so z.B. bei einem Rentner, der nachts im Parkhaus angepöbelt, verfolgt und geschlagen wird.

2.

Bei dieser Betrachtung wird nicht verkannt, dass der Gesetzentwurf eine Einschränkung dahingehend vorsieht, dass § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E eine „besondere Ausnahmesituation“ des Verletzten fordert, in der er sich aufgrund „familiärer Bindungen“ oder „existentieller Abhängigkeiten“ befindet.

Die zitierte Einschränkung stellt indes nur einen Unterfall der „erheblichen körperlichen oder seelischen Tatfolgen“ dar, der als Beispielsfall - „insbesondere“ - alternativ genannt wird; die oben erwähnte Schlägerei in der Studenten-WG würde also gleichwohl in den Anwendungsbereich der Norm fallen, wenn das Tatopfer aufgrund der Schlägerei traumatisiert ist, d.h. schwere seelische Folgen zu verzeichnen wären.

IV. Vergütung

Erheblichen Bedenken begegnet auch die beabsichtigte Erhöhung der Vergütung, die damit begründet wird, dass diese „auskömmlicher“ gestaltet werden müsse.

Wörtlich heißt es hierzu in der Entwurfsbegründung (Seite 10):

„Hier haben die Länder zu Recht darauf hingewiesen, dass mangels Auskömmlichkeit der Vergütung sich mehr und mehr Träger und Anbieter einer psychosozialen Prozessbegleitung zurückziehen und keine psychosoziale Prozessbegleitung mehr anbieten.“

1.

Der geplanten Änderung folgend erhöht sich die Vergütung für das Ermittlungsverfahren von derzeit 520 Euro auf dann 623 Euro, für das gerichtliche Verfahren soll sich die Vergütung von derzeit 370 Euro auf dann 444 Euro erhöhen. Zudem ist beabsichtigt eine weitere Vergütung in Höhe von 150 Euro zu zahlen, die als „Nachsorge“ auch dann fällig wird, wenn kein Rechtsmittel eingelegt wird.

In Summe erhalte der psychosoziale Prozessbegleiter 1.217 Euro, als Pauschalvergütung, unabhängig davon, ob die Hauptverhandlung streitig durchgeführt wird.

Stellt man dem die erstinstanzlichen Gebühren des Nebenklagebeistands bzw. des Pflichtverteidigers gegenüber, ergibt sich folgendes Bild:

Der Pflichtverteidiger erhält eine Grundgebühr von 192 Euro, 158 Euro für das Ermittlungsverfahren, weitere 158 Euro für das amtsgerichtliche Verfahren sowie 264 Euro für jeden Hauptverhandlungstag, was in Summe einem Betrag in Höhe von 772 Euro entspricht, wenn die Verhandlung erstinstanzlich vor dem Amtsgericht stattfindet und nicht mehr als einen Hauptverhandlungstag andauert.

Handelt es sich um eine Haftsache, erhöhen sich die Gebühren wie folgt: Grundgebühr 235 Euro, Ermittlungsverfahren 193 Euro, Verfahrensgebühr Amtsgericht 193 Euro sowie Hauptverhandlung 321 Euro, insgesamt 942 Euro.

Findet die Hauptverhandlung vor dem Landgericht statt, erhöhen sich die Gebühren für den Pflichtverteidiger in einer Haftsache auf insgesamt 1.018 Euro, erst im Falle einer 1-tägigen Hauptverhandlung in einer Haftsache, die vor dem Schwurgericht, der Wirtschaftsstrafkammer oder erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht verhandelt wird, erhält der Pflichtverteidiger eine geringfügig höhere Vergütung (1.398 Euro), als sie beim psychosozialen Prozessbegleiter als „auskömmlich“ bezeichnet wird.

Berücksichtigt man weiter, dass dem Nebenklagebeistand keinerlei Haftzuschläge zustehen, gerät das ohnehin schon schwankende Gleichgewicht zusätzlich in Schieflage; der Nebenklagebeistand würde im Falle einer eintägigen Verhandlung vor dem Schwurgericht weniger bekommen als der psychosoziale Prozessbegleiter, so dass er – jedenfalls aus wirtschaftlicher Sicht – gehalten wäre nicht mehr als Rechtsanwalt, sondern in anderer Rolle im Verfahren aufzutreten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zudem darauf, dass ein gerichtlich beigeordneter anwaltlicher Zeugenbeistand, der einen Zeugen in einem Verfahren begleitet, lediglich eine „Einzeltätigkeit“ gem. VV Nr. 4301 in Höhe von 220 Euro abrechnen kann, dies nicht zuletzt auch deshalb, weil der Gesetzgeber die Vorbemerkung 5 Abs. 1 VV RVG ihrerseits an die unverändert gebliebene Vorbemerkung 4 Abs. 1 VV RVG angeglichen hat. In der Begründung zum KostRÄG 2021 v. 21.12.2020 (BGBl I, S. 3229) wurde angeführt, dass es im Hinblick darauf, dass die Beiordnung durch § 68b Abs. 2 StPO ausdrücklich auf die Dauer der Vernehmung beschränkt sei, sachgerecht erscheine, den Zeugenbeistand wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vergüten, die keine Verteidiger sind und nur eine Einzeltätigkeit ausüben (BT-Drucks 19/23484, S. 87). Dies führt bis heute zu unzumutbaren Ergebnissen und wird gänzlich unerträglich, vergleicht man diese Vergütung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes mit der geplanten Vergütung eines psychosozialen Prozessbegleiters.

Es wird nicht verkannt, dass dem Pflichtverteidiger oder dem beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistand – anders als dem psychosozialen Prozessbegleiter - in besonders umfangreichen Sachen die Möglichkeit eröffnet ist, eine Pauschvergütung geltend zu machen; diese wird jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt. Die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters ist zudem ebenfalls pauschaliert, stellt also ebenso eine „Mischkalkulation“ dar.

Schließlich wird bei einem Rechtsanwalt, schon aufgrund seiner Ausbildung, ein wesentlich höherer Stundensatz in Ansatz zu bringen sein, so dass insgesamt die Ungleichbehandlung in keiner Weise überzeugt; bezeichnet der Gesetzentwurf die Vergütung des psychosozialen Prozessbegleiters als „nicht auskömmlich“, sollte dies Anlass geben, die Vergütung des Pflichtverteidigers und des beigeordneten anwaltlichen Zeugenbeistands anzupassen.

2.

Dass zukünftig auch Fahrtkosten des psychosozialen Prozessbegleiters geltend gemacht werden können, sofern für die Fahrten mehr als 100 km erforderlich werden, ist abzulehnen.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb entsprechende Kosten auch dann erforderlich sein sollen, wenn keinerlei Bedürfnis dafür geltend gemacht wird, sich eines ortsfremden psychosozialen Prozessbegleiters zu bedienen; entsprechende Dienste sind in jedem Landgerichtsbezirk vorhanden, so dass sich der Verletzte grundsätzlich einer ortsansässigen Person bedienen kann.

3.

Soweit die Kosten der psychosozialen Prozessbegleitung der Verurteilten zu tragen hat, ist diese Kostenfolge jedenfalls dann nicht nachvollziehbar, wenn die Beiordnung von Amts wegen gegen den ausdrücklichen Willen des minderjährigen Verletzten erfolgt (vgl. oben).

* * *



Ausschussdrucksache 21(6)106e
vom 3. Juli 2026, 10:20 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Sophie Funke

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

BT-Drucksache 21/6214

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.



Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung

Referent*innenentwurf des Bundesministeriums der Jus-
tiz und für Verbraucherschutz

2026

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Im Einzelnen	4
2.1	Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung	5
2.1.1	Hinweispflicht und Beschleunigungsgebot, § 48a StPO-E	5
2.1.2	Voraussetzungen der Beiordnung für Betroffene häuslicher Gewalt, § 406g Abs. 3 S. 1 iVm. § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E	10
2.1.3	Voraussetzungen der Beiordnung für Betroffene von Menschenhandel, § 406g Abs. 3 S. 1 iVm § 397a Abs. 1 StPO-E	15
2.1.4	Voraussetzung der Beiordnung für betroffene Kinder und Jugendliche, § 406g Abs. 3 S. 2 1. Hs. iVm § 397a Abs. 1 StPO-E	16
2.1.5	Benachrichtigung über wesentliche Verfahrensschritte, § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E	18
2.1.6	Beiordnung von Amts wegen, Initiativrecht und keine Beiordnung gegen den Willen, § 406g Abs. 3 StPO-E	18
2.1.7	Beiordnungszuständigkeit, § 406g Abs. 4 StPO-E	20
2.2	Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren	21
2.2.1	Erhöhte Vergütung und Fahrtkostenerstattung, § 6 PsychPbG	21
2.2.2	Dokumentationspflicht, § 11 PsychPbG	22
2.3	Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	23
2.4	Artikel 4 – Evaluierung	23
3	Fazit	23

1 Einleitung

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, die Berichterstattungsstelle Menschenhandel und die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, bedanken sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) Stellung nehmen zu dürfen. Maßstab für die Beurteilung sind dabei insbesondere die Vorgaben aus dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (Europaratskonvention gegen Menschenhandel), die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz¹ (Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz), die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sowie die Richtlinie RL 2011/36/EU (EU-Richtlinie gegen Menschenhandel) und die Richtlinie RL 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (EU-Opferschutzrichtlinie).

Das DIMR begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Entwurfs, die psychosoziale Prozessbegleitung als Instrument des strafprozessualen Opferschutzes zu stärken. Die psychosoziale Prozessbegleitung kann zum einen dazu beitragen, dass Betroffene von Straftaten im Strafverfahren emotional gestärkt werden und selbstsicherer auftreten können. Zum anderen kann sie aber auch die Qualität des Strafverfahrens erhöhen, da sich die emotionale Stabilität der Zeug*innen durch die Begleitung einer psychosozialen Prozessbegleitung auch positiv auf ihre Aussagequalität und Aussagebereitschaft auswirken kann.² Bisher wird von diesem wichtigen Instrument jedoch noch viel zu selten Gebrauch gemacht. In den Jahren 2017 bis 2020 nahmen bundesweit nur 4.100 Personen psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch, wobei diese Zahl aufgrund von Ungenauigkeiten bei der Erhebung tatsächlich noch erheblich geringer ausfallen dürfte. Hierauf deuten auch abweichende Zahlen aus den Bundesländern hin.³ Ebenso uneindeutig ist die Zahl der ausgebildeten und zur Verfügung stehenden psychosozialen Prozessbegleiter*innen in den einzelnen Bundesländern. Maßnahmen zur stärkeren Verankerung dieses Unterstützungsangebotes im Strafverfahren sind daher dringend geboten. Auch wenn der vorliegende Entwurf wichtige Ansätze zeigt, bestehen aus Sicht des DIMR an einigen Stellen Änderungsbedarfe. Das Institut empfiehlt daher folgende Anpassungen:

¹ EU, Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (abgerufen am 21.01.2026).

² Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) (2022): Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Forschungsbericht Nr. 167, S. 63f; Krug, Anne-Kathrin (2023): Rechte von Betroffenen von Menschenhandel im Ermittlungsverfahren - Eine Untersuchung zur Bedeutung von Betroffenenrechten für die Strafverfolgung. Berlin: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK e.V.), S. 48-49.

³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2021): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, Az. 4103-14-R5 221/2020, S. 17-19; Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk, S. 29.

- Zusätzliche flankierende Maßnahmen zur stärkeren Bekanntmachung, Wissensvermittlung und Sensibilisierung bezüglich der psychosozialen Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit, bei der Polizei, der Anwaltschaft, der Staatsanwaltschaft und Gerichten inklusive Fortbildungen für Fachkräfte in der Justiz und bei der Polizei
- § 48a Abs. 2 S. 1 StPO-E: Schärfung des Beschleunigungsgebotes durch Anpassung des Wortlautes
- § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E: Protokollierung des erfolgten Hinweises in den Akten und Erweiterung der Pflicht zur frühzeitigen Prüfung einer Beiordnung auf Betroffene häuslicher Gewalt
- § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO iVm. § 406g Abs. 3 StPO-E: Absenkung der hohen Anforderungen für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung
- § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E iVm. § 406g Abs. 3 StPO-E: Absenkung der hohen Anforderungen für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen häuslicher Gewalt
- § 406g Abs. 1 S. 2 StPO-E: Erweiterung der Benachrichtigungspflicht
- § 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E: Konkretisierung der Voraussetzungen für die Beiordnung von Amts wegen; Ausweitung des Anspruchs auf Beiordnung auf alle Kinder und Jugendliche, die Beteiligte eines Strafverfahrens werden
- § 6 PsychPbG-E: Vergütung angemessen an die Bedarfe in der Praxis anpassen
- § 11 PsychPbG-E: Dokumentationspflichten sollten nach Geschlecht, Alter, Beeinträchtigung/Behinderung, Antragende*r, Verfahrensart, Verfahrensstand und Straftatbestand disaggregiert werden
- Die Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderungen in Form von bedarfsgerechter Unterstützung, barrierefreier Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung (hinsichtlich Hinweise, Informationen, Antragsstellung und Begleitung als solche, Kostenübernahme), insgesamt Schaffung von gleichberechtigten Teilhabemöglichkeiten mit einer nichtbehinderten Person

Im Folgenden werden diese Empfehlungen im Einzelnen erläutert.

2 Im Einzelnen

Der Entwurf sieht im Wesentlichen eine Erweiterung des Kreises der Berechtigten für eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung im Strafprozess vor. Dies betrifft insbesondere Personen, die von „gravierender häuslicher Gewalt“ betroffen sind. Zudem sollen Hinweis- und Benachrichtigungspflichten, sowie die Hinzuziehung von Dolmetscher*innen neu geregelt werden. Flankierend werden Anpassungen in der Vergütungsstruktur für die psychosozialen Prozessbegleiter*innen vorgeschlagen.

Eines der Ziele der Überarbeitung der Regelungen besteht darin, betroffenen Kindern und Jugendlichen⁴ die Inanspruchnahme einer psychosozialen Prozessbegleitung zu erleichtern und „von Anfang an rechtssicher eine kindgerechte Gestaltung des

⁴ Der Referent*innenentwurf spricht von „minderjährigen Verletzten“. Da die Begriffe „Opfer“, „Verletzter“, „Geschädigter“ und „Betroffener“ in der Justiz und Rechtswissenschaft weitestgehend synonym verwendet werden, wird vorliegend die Bezeichnung als „Betroffene“ verwandt. Da es sich bei der Bezeichnung eines Minderjährigen um einen Begriff überwiegend aus dem Zivilrecht (Umkehrschluss aus § 2 BGB) handelt, wird hier die strafrechtliche Einordnung als Kind (§ 19 StGB) und Jugendlicher (§ 1 Abs. 2 JGG) bevorzugt, die auch dem Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention und damit dem Mandat des Instituts entspricht.

Ermittlungs- und Strafverfahrens zu garantieren.“⁵ Der Entwurf entspricht damit den Empfehlungen, die über einen längeren Zeitraum seitens verschiedener Stakeholder, darunter auch das DIMR,⁶ formuliert wurden. Es ist dennoch zu bedauern, dass bei einem solchen Ziel die UN-Kinderrechtskonvention und die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz zu keinem Zeitpunkt erwähnt werden. Dabei geben gerade diese beiden Regelwerke den Anstoß, auch in Deutschland, für kind- und jugendgerechte Gerichtsverfahren zu sorgen, u.a. indem eine qualifizierte Begleitung vor, während und nach der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt wird.

2.1 Artikel 1 – Änderung der Strafprozessordnung

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Änderungen in der Strafprozessordnung im Einzelnen erörtert.

2.1.1 Hinweispflicht und Beschleunigungsgebot, § 48a StPO-E

Anpassung der Hinweispflicht

In § 48a Abs. 1 S. 3 StPO-E ist vorgesehen, dass die betroffene Person darauf hinzuweisen ist, dass es die Möglichkeit der Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung gibt, wenn Anhaltspunkte für einen entsprechenden Anspruch vorliegen. Diese Vorschrift ergänzt damit den § 406i Abs. 1 StPO und Nr. 174a S. 4 RiStBV, welcher bereits jetzt eine Hinweispflicht auf die Rechte nach §§ 406d-406h StPO – und damit auch auf die psychosoziale Prozessbegleitung – normiert. Hierdurch wird die Hinweispflicht zwar zusätzlich zu der bereits bestehenden Hinweispflicht verankert, trotzdem ist die Neuregelung zu begrüßen. Während in § 406i Abs. 1 StPO nur allgemein auf die Rechte Betroffener nach den §§ 406d-406h StPO verwiesen wird, ist Gegenstand der Hinweispflicht gemäß § 48a Abs. 1 S. 3 StPO-E explizit die psychosoziale Prozessbegleitung. Diese explizite Nennung kann eine Signalwirkung haben und die Bedeutung dieses Angebots hervorheben. Außerdem kann sie dazu beitragen, die Rechtsanwender*innen bei der Polizei und der Justiz dafür zu sensibilisieren, dass die psychosoziale Prozessbegleitung für die Betroffenen eine sehr wichtige Unterstützung bieten kann. Bereits der Praxisleitfaden des Nationalen Rates „zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren“⁷ hat in den Polizeidienststellen, in denen er bekannt war, zur Sensibilisierung beigetragen, indem er auf die Möglichkeit eines frühzeitigen Hinweises durch die Polizei aufmerksam macht.⁸ Darüber hinaus dient die Norm auch der Umsetzung des Art. 19 Istanbul-Konvention, der vorsieht, dass gewaltbetroffene Personen frühzeitig über zur Verfügung stehende Hilfsdienste informiert werden müssen sowie der Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine

⁵ Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 9, 20.

⁶ Zuletzt: Deutsches Kinderhilfswerk (DKHW)/ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2025): Kindgerechte Justiz – Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen im Strafverfahren, S. 5; Bußmann-Welsch, Anna /Noteboom, Frank (2025): Durchs Raster gefallen? - Kinder und Jugendliche als Betroffene von Menschenhandel in Deutschland. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) S. 54-61.

⁷ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren – Empfehlung von kinderrecht basierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Hrsg.): <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/193088/2/bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (abgerufen am 21.01.2016) S. 7.

⁸ Kannegeßer, Anja/ Höppner, Grit (2025): Abschlussbericht, Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen, Deutsches Kinderhilfswerk / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angabote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kindgerechte_Justiz/Dateien/DKHW_Abschlussbericht_Strafrechtliches_Projekt_Web.pdf (abgerufen am 21.01.2026) S. 11.

kindgerechte Justiz, wonach Kinder und Jugendliche ab dem ersten Kontakt mit der Justiz unverzüglich und angemessen über Möglichkeiten zur Unterstützung zu informieren sind.⁹ Auch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Europaratskonvention gegen Menschenhandel verpflichtet zu Maßnahmen für die Beratung und Information der Betroffenen, insbesondere über die ihnen zustehenden Rechte und zur Verfügung stehenden Angebote.

Die vorgeschlagene Formulierung sollte jedoch angepasst werden, um eine fortbestehende Verknüpfung mit dem Kriterium der besonderen Schutzbedürftigkeit zu vermeiden. Der § 48a Abs. 1 StPO schreibt bislang vor, dass bei Verhandlungen, Vernehmungen und anderen Verfahrenshandlungen die besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen sind. Im folgenden Satz werden Beispiele aufgeführt, wie diese Berücksichtigung erfolgen kann. Indem der Satz zur Hinweispflicht hieran anschließt, könnte Verunsicherung dahingehend bestehen, inwiefern der Hinweis auf die psychosoziale Prozessbegleitung in einem Zusammenhang mit einer besonderen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen stehen muss. Dieses Kriterium soll aber gerade keine Rolle mehr spielen – wie auch in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird¹⁰ – da es das Risiko sekundärer Viktimisierung in sich trägt. Um diesbezüglich mehr Klarheit zu erzeugen, sollte die Hinweispflicht in einen neuen Absatz 2 überführt werden. Außerdem sollte eine dementsprechende Neu-Formulierung der Überschrift erwogen werden. Vorgeschlagen wird daher folgende Überschrift: „Besonders schutzbedürftige Zeugen; Hinweis auf psychosoziale Prozessbegleitung; Beschleunigungsgebot.“

Protokollierung der Hinweispflicht

Zudem sollte in der Normierung der Hinweispflicht, zur besseren Nachprüfbarkeit und Evaluierung, eine Formalisierung des Hinweises aufgenommen werden. Das Institut empfiehlt die Protokollierung des Hinweises bzw. des Vermerks des erfolgten Hinweises in den Akten. Dadurch könnte nicht nur gewährleistet werden, dass der normierten Hinweispflicht nachgekommen wird, sondern der Hinweis würde zudem in den Akten dokumentiert. Dies erleichtert nicht nur die Nachprüfbarkeit, sondern ermöglicht darüber hinaus eine detaillierte Dokumentation der psychosozialen Prozessbegleitung, was sich wiederum positiv auf die Umsetzung der Opferschutzrechte auswirken würde. Zudem stellt es eine wichtige Grundlage bei der Datenerhebung für die Evaluierung dar, welche nach Artikel 4 des Entwurfs durchgeführt werden soll.

Maßnahmen zur Stärkung der Bekanntheit

Neben der gesetzlichen Hinweispflicht sollten zudem Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ergriffen werden, die darauf abzielen, dass Betroffene davon Kenntnis erlangen, dass die Möglichkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung besteht. Die Praxis zeigt, dass es an Informationen fehlt oder diese bei den Betroffenen nicht hinreichend bekannt sind. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere für Personen mit geringen Deutschkenntnissen, für Migrant*innen, für Menschen mit Behinderungen sowie für Kinder und Jugendliche die Informationen oftmals schwer zugänglich sind. Diese Barrieren liegen weniger bei den Betroffenen selbst, als vielmehr in der Ausgestaltung und Verbreitung der Angebote. Öffentlichkeitsarbeit sollte daher sprachlich, kulturell und sozial niedrigschwellig konzipiert werden, mehrsprachige

⁹ EU, Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (abgerufen am 21.01.2026) S. 20-21.

¹⁰ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 19.

Materialien bereitstellen, über Einrichtungen und Vertrauensstrukturen verbreitet werden sowie partizipativ mit den Betroffenen erarbeitet werden.

Für Kinder und Jugendliche schreiben die Leitlinien des Europarates zur kindgerechten Justiz fest, dass Eltern und ihre Kinder „ab dem ersten Kontakt mit der Justiz oder anderen zuständigen Behörden (wie der Polizei, [...]) und während des gesamten Verfahrens unverzüglich und angemessen informiert werden [müssen]“. ¹¹ Dabei müssen sie unter anderem über ihre Rechte, das Verfahren und seinen Ausgang und dessen Folgen sowie die Möglichkeit der Unterstützung vor, während und nach dem Verfahren informiert werden. Die Informationen müssen den Kindern „auf eine Weise erteilt werden, die ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechen. Außerdem sollten sie in einer Sprache erfolgen, die die Kinder verstehen und die geschlechts- und kulturspezifisch ist.“ Dass es hier jeweils noch Verbesserungsbedarf gibt, zeigte eine gemeinsame Abfrage des Instituts mit dem Deutschen Kinderhilfswerk bei der nur 12 der 16 Landesjustizverwaltungen angaben, Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung zu kennen. Bei spezifischem Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen gaben nur neun Landesjustizverwaltungen an, Material zu kennen. ¹² Die Umsetzung des Gesetzes sollte daher mit der weiteren Verbreitung von Publikationen wie der des BMJV „Du bist nicht alleine – Deine Begleitung im Strafverfahren“ ¹³ oder ähnlichen Beispielen auf Landesebene (u. a. „Anna und Jan gehen vor Gericht – Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten“ ¹⁴) sowie dem Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ¹⁵ einhergehen.

Entsprechend der Art. 9 und 13 UN-BRK sollten Hinweise und Informationen zudem auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglicher und verständlicher Weise gestaltet werden. Das umfasst beispielsweise Informationsmaterial in Leichter Sprache und Braille-Schrift.

Auch die Istanbul-Konvention sieht in Art. 19 vor, dass Betroffene geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in angemessener Art und Weise über verfügbare Hilfsdienste zu informieren sind. Das bedeutet, dass Informationen in gendersensibler Form bereitzustellen sind und in die bestehenden Unterstützungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen eingebunden werden, sodass die Informationsvermittlung den Lebensrealitäten der Betroffenen entspricht.

¹¹ EU, Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (abgerufen am 21.01.2026) S. 20-22.

¹² Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk, S.25-26.

¹³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2025): Du bist nicht alleine – Deine Begleitung im Strafverfahren, https://www.bmjb.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/BMJ_Kinderbuch_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (abgerufen am 20.01.2026).

¹⁴ Fachberatungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen (2025): Anna und Jan gehen vor Gericht - Kinderbuch zur Psychosozialen Prozessbegleitung bei Sexualstraftaten, <https://www.violetta-hannover.de/materialien/broschueren/anna-und-jan-gehen-vor-gericht-kinderbuch-zur-psychosozialen-prozessbegleitung-bei> (abgerufen am 20.01.2026).

¹⁵ Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021): Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren – Empfehlung von kinderrecht basierten Standards für den Umgang mit minderjährigen Opferzeuginnen und Opferzeugen, Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Hrsg.): <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/193088/2bef1f3aa789e3965a3df53e61291bfa/praxisleitfaden-zur-anwendung-kindgerechter-kriterien-fuer-das-strafverfahren-data.pdf> (abgerufen am 20.01.2026).

Information durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Maßnahme der gesetzlichen Hinweispflicht nur Früchte tragen kann, wenn die Personen, die diese Hinweise erteilen sollen, ihrerseits ausreichend über das Institut der psychosozialen Prozessbegleitung informiert sind. Davon ist derweil nicht auszugehen. Laut einer Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN) haben nur etwas mehr als die Hälfte der Polizist*innen Kenntnis von dem Institut der psychosozialen Prozessbegleitung.¹⁶ Die befragten Polizeibeamt*innen wünschten sich explizit mehr Informationsverbreitung diesbezüglich, unter anderem durch spezielle Fortbildungen.¹⁷ Auch im Bereich der Justiz besteht der Bedarf, die psychosoziale Prozessbegleitung bekannter zu machen, und die Fachkräfte fortzubilden.¹⁸ Bei diesen Informations- und Fortbildungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass nicht nur darüber aufgeklärt wird, dass es die psychosoziale Prozessbegleitung gibt, sondern auch darüber, was genau ihre Aufgabe und Zielsetzung ist und dass es sich gerade nicht um eine zusätzliche Person handelt, mit der das Tatgeschehen besprochen werden muss.

Eine entsprechende rechtliche Verpflichtung der Bundesregierung ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 Istanbul-Konvention. Dieser schreibt vor, dass die Vertragsstaaten für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen häuslicher Gewalt in Kontakt kommen, geeignete Aus- und Fortbildungsangebote, unter anderem zu „den Bedürfnissen und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ bereitstellen. Die Fortbildungsverpflichtung aus der Istanbul-Konvention umfasst daher auch die Vermittlung von Inhalten zur psychosozialen Prozessbegleitung, da diese genau die genannten Ziele verfolgt.

Auch Art. 12 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel verpflichtet die Vertragsstaaten in Absatz 1, psychologische Hilfe und Unterstützung zu gewährleisten, sodass die Rechte und Interessen der Betroffenen in geeigneten Abschnitten des Strafverfahrens gegen die Täter*innen vorgetragen und behandelt werden können. Nach Art. 28 Abs. 1 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel treffen die Vertragsparteien Maßnahmen, die den psychischen Schutz von Opferzeug*innen gewährleisten. Betroffenen Kindern und Jugendlichen werden nach Absatz 3 besondere Schutzmaßnahmen gewährt, die das Kindeswohl berücksichtigen. Die rechtliche Verpflichtung zur angemessenen Aus- und Fortbildung ergibt sich außerdem aus Art. 25 der EU-Opferschutzrichtlinie sowie den Europaratsleitlinien für eine kindgerechte Justiz. Aus kinderrechtlicher Perspektive kommt es dabei besonders auf den interdisziplinären Austausch zwischen den Fachkräften und dementsprechende Fortbildungsangebote an.¹⁹

¹⁶ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) (2022): Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Forschungsbericht Nr. 167, S. 51.

¹⁷ Ebd., S. 77.

¹⁸ Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) (2021): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, Az. 4103-14-R5 221/2020, S. 10-11, 20.

¹⁹ EU, Council of Europe (2012): Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz, <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (abgerufen am 21.01.2026) S. 24-25; Yalçın, Kubilay/ Zaiane, Linda (2021): Der Kindeswohlvorrang der UN-Kinderrechtskonvention und seine europäische und nationale Umsetzung – unter besonderer Betrachtung von Vulnerabilität und Kinderrechten in gerichtlichen Verfahren. In: Bahne, Thomas (Hrsg.): Verletzbarkeit des Humanen – Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs, S. 89-90; Kannegießer, Anja/ Höppner, Grit (2025): Abschlussbericht, Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen“, Deutsches Kinderhilfswerk / Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angebote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kindgerechte_Justiz/Dateien/DKHW_Abschlussbericht_Strafrechtliches_Projekt_Web.pdf (abgerufen am 20.01.2026) S. 13.

Das DIMR empfiehlt daher, flankierende Maßnahmen für die Steigerung der Bekanntheit der psychosozialen Prozessbegleitung in der Öffentlichkeit zu ergreifen. Hierbei ist auf die intersektionale, kinder- und jugendgerechte und barrierefreie Ausgestaltung der Informationsmaterialien zu achten. Außerdem wird empfohlen, Fachkräfte bei der Polizei und Justiz über die Möglichkeit und Modalitäten der psychosozialen Prozessbegleitung durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen umfassend zu informieren.

Beschleunigungsgebot

§ 48a Abs. 2 S. 1 StPO, wonach bei betroffenen Kindern und Jugendlichen die durchzuführenden Verfahrensschritte besonders beschleunigt zu erfolgen haben, hätte durch den Entwurf noch weiter geschärft werden sollen. Aus der Praxis ist bekannt, dass das durch § 48a Abs. 2 S. 1 StPO speziell für den Schutz von betroffenen Kindern und Jugendlichen normierte Beschleunigungsgebot keine Umsetzung findet. Anders als zum Schutz des*der inhaftierten Beschuldigten, werden die entsprechenden Ermittlungsakten bei betroffenen Kindern und Jugendlichen weder mit einem Hinweis zur Beschleunigung für die Behörden versehen, noch kann sich der*die Betroffene im Beschwerdewege oder anders gegen einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot wehren. Dabei ist ein beschleunigtes, schonendes und auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen durchgeführtes Strafverfahren vor allem angesichts des Zeitempfindens von Kindern und Jugendlichen und deren weiterer Entwicklung von besonderer Bedeutung.²⁰

Das DIMR empfiehlt daher die explizite Aufnahme eines Hinweises in den Ermittlungsakten auf Beschleunigung des Verfahrens und die Möglichkeit zur Beschwerde im Falle dessen, dass das Verfahren nicht beschleunigt bearbeitet wird. Darüber hinaus wird eine Anpassung des Wortlautes der Norm empfohlen, wonach die erforderlichen Verfahrensschritte „unverzüglich“ oder „vorrangig und beschleunigt“ zu erfolgen haben. Dies würde dem Beschleunigungsgebot erhöhten Druck verleihen und die Praxis zu einer Umsetzung verpflichten.

Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) bereits einen ausdrücklichen Appell an die Bundesregierung gerichtet hat, rechtliche oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Bearbeitungszeit von Fällen von häuslicher Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden zu verkürzen.²¹ Für Betroffene häuslicher Gewalt stellt das Strafverfahren wegen der sozialen Nahbeziehung zum Täter eine erhebliche Belastung dar. Aufgrund dieser engen Täter-Betroffenen-Beziehung besteht ein erhöhtes Risiko, dass fortlaufend Druck auf die betroffene Person ausgeübt wird. Darunter leidet sowohl die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen als auch die Aussagequalität im Strafverfahren. Diese Fallgruppe sollte daher bei Ansätzen zur beschleunigten Durchführung von Strafverfahren mitgedacht werden.

²⁰ Deutsches Kinderhilfswerk DKHW (2019): Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens, S. 2-3; European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) (2017): Child-friendly justice: Perspectives and experiences of children involved in judicial proceedings as victims, witnesses or parties in nine EU Member States, S. 35.

²¹ Council of Europe, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 09.01.2026) Ziff. 302.

Frühzeitige Prüfung der Beiordnung

Der § 48a Abs. 2 StPO wird durch den Entwurf um Satz 2 ergänzt als Folgeregelung zu dem neugefassten § 406g Abs. 3 S. 2 und 3 StPO-E, der eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für kindliche und jugendliche Betroffene von Amts wegen und ein dahingehendes Initiativrecht der Staatsanwaltschaft ermöglicht. In § 48a Abs. 2 S. 2 StPO-E ist vorgesehen, dass die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g Abs. 3 S. 2 StPO frühzeitig zu prüfen ist. Im Zusammenspiel mit § 48a Abs. 1 StPO-E trifft diese Prüfpflicht nicht nur die Staatsanwaltschaft, sondern insbesondere auch die Polizei und das Gericht. Die Prüfpflicht der erstbefassten Behörden ist zu begrüßen, da sie nicht nur die schnelle Beiordnung fördern kann, sondern auch eine Begleitung im gesamten Verfahren ermöglicht. Durch die Prüfpflicht kann darüber hinaus gewährleistet werden, dass die nach § 48a Abs. 1 S. 3 StPO-E zum Hinweis verpflichteten Stellen bei betroffenen Kindern und Jugendlichen ihrer Hinweispflicht auch tatsächlich nachkommen.

Die frühzeitige Prüfung der Voraussetzungen für die Beiordnung sollte auch bei Betroffenen häuslicher Gewalt erfolgen. Aufgrund der sozialen Nähe zum Täter ist der Strafprozess für sie eine besondere Belastung und mit dem Risiko weiterer Gewaltausübungen verbunden. Der Zeitraum vor der Hauptverhandlung ist besonders kritisch, da Täter häufig Druck auf die Betroffenen ausüben, um sie dazu zu bringen, vor Gericht von einem etwaigen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen oder einen Strafantrag zurückzunehmen. In dieser Phase kann eine psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Unterstützung bieten. Dies wird auch durch die Ausführungen der Expert*innenkommission GREVIO unterstützt, die im Basisevaluierungsbericht die fehlende psychosoziale Unterstützung während des Ermittlungsverfahrens bemängelt.²² Auch die in der oben genannten KfN-Studie befragten Polizeibeamt*innen gaben an, dass eine frühzeitige Empfehlung der psychosozialen Prozessbegleitung wünschenswert sei.²³

Daher empfiehlt das DIMR, auch in Fällen häuslicher Gewalt eine frühzeitige Prüfung einer Beiordnung in § 48a Abs. 2 S. 2 StPO zu verankern.

Eine solche Anpassung des Gesetzes kann allerdings nicht ohne begleitende Maßnahmen, wie beispielsweise die Spezialisierung bestimmter psychosozialer Prozessbegleiter*innen und umfassenden zugänglichen Fortbildungsangeboten sowie der weiteren Anpassung der Vergütung erfolgen (siehe dazu 2.2.1).

2.1.2 Voraussetzungen der Beiordnung für Betroffene häuslicher Gewalt, § 406g Abs. 3 S. 1 iVm. § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E

Eine zentrale Norm des Entwurfs ist der § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E, welcher in Verbindung mit dem § 406g Abs. 3 S. 1 StPO-E die Voraussetzungen für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung neu regeln soll. Im Wesentlichen ist eine dreigliedrige Prüfung vorgesehen: Der Straftatbestand, die Täter-Betroffenen Beziehung und die Erheblichkeitsschwelle. Das DIMR begrüßt es, dass die Voraussetzungen reformiert werden sollen, da die bisherige Vorschrift nicht geeignet ist, Betroffenenrechte angemessen zu realisieren. Kritikwürdig sind nach derzeitiger Rechtslage insbesondere zwei Aspekte: Zum einen werden typische Delikte häuslicher Gewalt

²² Ebd., Ziff. 334.

²³ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) (2022): Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Forschungsbericht Nr. 167, S. 78.

nicht erfasst, zum anderen führt das Erfordernis der besonderen Schutzbedürftigkeit dazu, dass die Betroffenen eigene Defizite vortragen müssen, um einen Anspruch zu begründen. Dies läuft den Vorgaben aus der EU-Opferschutzrichtlinie (u.a. Art. 9 Abs. 1 e), Art. 12 Abs. 1, Art. 18, Art. 22 Abs. 1) und der Istanbul-Konvention (u.a. Art. 15 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3) entgegen, die auf die Verhinderung sekundärer Viktimisierung abzielen.²⁴ Zielsetzung des vorliegenden Referent*innenentwurfs ist es, diese Defizite zu beheben.²⁵ Aus Sicht des DIMR eignen sich die vorgeschlagenen Änderungen jedoch nicht vollständig, um dieses Ziel zu erreichen, da nicht alle relevanten Delikte erfasst werden und die Ausgestaltung der zusätzlichen Anforderungen in Teilen nicht sachgerecht erscheint.

Relevante Straftatbestände bei Fällen häuslicher Gewalt

Der Entwurf sieht in § 406g Abs. 3 S. 1 StPO-E vor, dass der vollständige Katalog aus § 397a Abs. 1 StPO-E die Berechtigung zur Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung begründet, ohne dass bei bestimmten Delikten zusätzlich eine besondere Schutzbedürftigkeit darzulegen ist. Zudem soll der Katalog des § 397a Abs. 1 StPO-E um die Nr. 3a erweitert werden, welcher Fallkonstellationen häuslicher Gewalt umschreibt. Gemäß § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E ist Ausgangspunkt, dass zum Nachteil der betroffenen Person eines der folgenden Delikte begangen wurde: Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB), gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB) oder ein Verstoß gegen eine Gewaltschutzanordnung oder einen Vergleich (§ 4 S. 1 GewSchG). Diese Delikte sind typisch für Fälle häuslicher Gewalt und daher zu Recht in dem Katalog erfasst. Darüber hinaus gibt es jedoch weitere Delikte, die im Kontext häuslicher Gewalt eine zentrale Rolle spielen und daher in die Norm aufgenommen werden sollten. Die Istanbul-Konvention gibt diesbezüglich eine wichtige Orientierung, da sie sowohl verschiedene Gewaltformen definiert (zur häuslichen Gewalt, siehe Art. 3 b) Istanbul-Konvention) als auch die strafrechtliche Relevanz bestimmter Taten festlegt (Art. 33-40 Istanbul-Konvention). GREVIO hatte bereits in ihrem Basisevaluierungsbericht an die deutsche Bundesregierung appelliert, die Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen im Strafverfahren - wozu auch die psychosoziale Prozessbegleitung gehört - in Bezug auf die Betroffenen aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen, einschließlich ihrer digitalen Dimension, umzusetzen.²⁶ Nach dieser Maßgabe sollten insbesondere folgende Delikte in den Katalog aufgenommen werden: Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Zwangsheirat (§ 237 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB). Außerdem ist zu beachten, dass auch die digitale Dimension von Gewalt eine enorme Belastung für die Betroffenen bedeuten kann und immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die einschlägigen Delikte fehlen jedoch im Katalog des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E vollständig. Hierzu zählen etwa die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen beziehungsweise

²⁴ So auch: Wolf, Anne-Katrin (2018): Opferschutz im Strafverfahren – die Regelungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Lichte der Istanbul-Konvention. In: djbZ 2018 (4), S. 217-219.

²⁵ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 1, 19.

²⁶ Council of Europe, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg: Council of Europe (CoE). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 09.01.2026), Ziff. 333, 337.

die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen (§§ 201a, 184k StGB) oder Verbreitung pornografischer Inhalte (§§ 184, 184a StGB).²⁷

Das DIMR empfiehlt, dass sich die Aufzählung der Straftatbestände in § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E an den Vorgaben der Istanbul-Konvention orientiert und entsprechend ergänzt wird. Außerdem sollten auch Delikte, die die digitale Dimension von Gewalt abbilden, berücksichtigt werden.

Die Täter-Betroffenen Beziehung

Eine zusätzliche Voraussetzung bildet die Täter-Betroffenen Beziehung. Erfasst werden sollen demnach familiäre und (ex-)partnerschaftliche Beziehungen sowie häusliche Gemeinschaften. Dies entspricht dem Verständnis der Konstellationen bei häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention (Art. 3 b) Istanbul-Konvention) und ist demnach in dieser Form zu begrüßen. Es wird an dieser Stelle jedoch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention sich nicht bloß auf Betroffene häuslicher Gewalt beziehen, sondern auf geschlechtsspezifische Gewalt im Allgemeinen. Indem der Entwurf sich auf Betroffene häuslicher Gewalt beschränkt, erfüllt die Maßnahme daher den Anspruch der Istanbul-Konvention nur bedingt.

Die Erheblichkeitsschwelle

Als weitere Voraussetzung soll es erforderlich sein, dass die betroffene Person erhebliche körperliche oder seelische Folgen durch die Tat erlitten hat. Zur Konkretisierung dieser Voraussetzung werden zwei Regelbeispiele genannt, für die wiederum zwei alternative Merkmale genannt werden. Erstens: Die Folgen der Tat sind für die betroffene Person besonders belastend, entweder wegen einer wiederholten Tatbegehung oder aufgrund der Intensität der Tat. Zweitens: Die betroffene Person befindet sich in einer besonderen Ausnahmesituation entweder aufgrund familiärer Bindungen oder wegen existenzieller Abhängigkeiten. Dieses Kriterium der erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen und ihre nähere Ausdifferenzierung wird vom DIMR kritisch bewertet. Im Bewusstsein dessen, dass eine Eingrenzung des berechtigten Personenkreises sinnvoll sein kann, um den entsprechenden Rechtsanspruch in der Praxis mit Blick auf begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen auch tatsächlich erfüllen zu können, schafft die hier vorgeschlagene Erheblichkeitsschwelle aus Sicht des DIMR keinen adäquaten Ausgleich mit den Interessen der Betroffenen. Im Folgenden werden zunächst die Regelbeispiele im Einzelnen beleuchtet und anschließend der übergeordnete Anknüpfungspunkt der körperlichen und seelischen Folgen erörtert.

Die Regelbeispiele

Das Merkmal, welches das Regelbeispiel der besonders belastenden Folgen für die Verletzten konkretisiert und dem Anspruch am ehesten gerecht werden kann, sekundäre Viktimisierung zu vermeiden, ist die wiederholte Tatbegehung. Dieses Regelbeispiel eröffnet – im Gegensatz zu den anderen Beispielen – keinen großen Beurteilungsspielraum und kann objektiv ermittelt werden, ohne dass die betroffene Person Ausführungen zu ihren körperlichen und seelischen Leiden vorbringen muss. Allerdings bleibt nach der Formulierung der Vorschrift und der fehlenden Erläuterung in der Gesetzesbegründung unklar, welche Taten hier einzubeziehen sein sollen. Möglich

²⁷ Eine Zuordnung der Gewaltformen nach der Istanbul-Konvention zu den Straftatbeständen des StGB ist zu finden in: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen. Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: erster Periodischer Bericht. Berlin, Anhang A.

erscheint es einerseits, dass nur Taten, die den Delikten entsprechen, die in der Norm selbst genannt werden, erfasst sind (also §§ 223, 224, 238 StGB, § 4 S. 1 GewSchG). Andererseits könnten auch sonstige Taten, die vom selben Täter ausgegangen sind, gemeint sein. Denkbar sind hier zum Beispiel Beleidigungsdelikte, Nötigungen, Bedrohungen oder Taten unterhalb der strafrechtlichen Schwelle, die ebenso belastend für die Betroffenen sein können. Relevant sind in dieser Kategorie auch Akte der psychischen Gewalt, die gemäß Art. 33 Istanbul-Konvention zu berücksichtigen sind, allerdings strafrechtlich in Deutschland bisher nur unzureichend abgebildet werden. Außerdem ist nicht ersichtlich, wie viele Taten vorliegen müssen, damit von einer wiederholten Begehung auszugehen ist. Möglich erscheint, das Merkmal bereits bei der zweiten Tatbegehung als erfüllt anzusehen, der Wortlaut lässt es aber auch zu, über diese Anzahl hinausgehende Begehungen für erforderlich zu halten.

Als weiteres Merkmal für das Regelbeispiel der besonders belastenden Folgen wird die Intensität der Tat genannt. Dieses Kriterium ist entgegen den Ausführungen in der Gesetzesbegründung²⁸ kein objektives Kriterium. Wie intensiv die Tat auf eine Person einwirkt, kann nicht von außen objektiv beurteilt werden, sondern hängt von der subjektiven Wahrnehmung der jeweiligen Person ab. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Schwelle zu einer strafrechtlich relevanten Tat, die der § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E ohnehin voraussetzt, als Intensitätsgrenze genügen sollte.

In Bezug auf das Regelbeispiel der besonderen Ausnahmesituation wird als erstes die familiäre Bindung als möglicher Grund genannt. Dies ist zwar grundsätzlich ein sinnvoller Ansatzpunkt, da Gewalttaten in derart engen Beziehungen besondere Ausnahmesituationen kreieren können. Allerdings gilt dies aus Sicht des DIMR nicht nur für familiäre Beziehungen, sondern für alle Beziehungskonstellationen, die zu Beginn der Norm genannt werden, namentlich (Ex-)Ehen oder Partnerschaften oder häusliche Gemeinschaften. Eine Abstufung zwischen diesen Beziehungskonstellationen erscheint nicht sachgerecht und lässt sich auch nicht aus Art. 3 b) Istanbul-Konvention, auf den sich der Entwurf explizit bezieht, ableiten. Mangels Erläuterung in der Gesetzesbegründung wird auch nicht ersichtlich, warum gerade die familiäre Beziehung im Vergleich zu den anderen Nahbeziehungen zum Täter dazu führen soll, dass das Erlebte besonders schwer zu verarbeiten und besonders belastend ist.²⁹ Als Orientierung kann an dieser Stelle Art. 46 a) Istanbul-Konvention herangezogen werden, welcher eine Strafschärfung unter anderem in Fällen vorsieht, in denen eine Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin, von einem Familienmitglied, von einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder von einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person begangen wird.

Letztlich wird noch die existenzielle Abhängigkeit als Merkmal für die besondere Ausnahmesituation normiert. In der Gesetzesbegründung finden sich keine näheren Ausführungen dazu, welche Fallgestaltungen hier erfasst werden sollen. Bei Auslegung anhand der Istanbul-Konvention kommen vor allem folgende Fallgestaltungen in Betracht: wirtschaftliche Abhängigkeit, Abhängigkeit in Bezug auf eine gemeinsame Wohnung, Abhängigkeit in Bezug auf Umgangs- und Sorgerecht für ein Kind, Abhängigkeit aufgrund eines Aufenthaltstitels sowie Abhängigkeit in Bezug auf notwendige

²⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 18.

²⁹ Ebd.

körperliche bzw. gesundheitliche Unterstützung. Das DIMR teilt die Ansicht, dass derartige Abhängigkeitsverhältnisse für die betroffene Person eine besondere Herausforderung darstellen, da sie einerseits auf diese Person angewiesen sind und ihr andererseits in einem Strafprozess gegenüberstehen. Der Begriff des existenziellen Abhängigkeitsverhältnisses ist auch geeignet, ein breites Spektrum relevanter Fallgestaltungen abzubilden. Allerdings eröffnet er auch einen weiten Beurteilungsspielraum, sodass es erforderlich ist, dass die Rechtsanwender*innen für derartige Machtverhältnisse, die insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt eine große Rolle spielen, sensibilisiert sind. Bei fehlender Sensibilität für diese Problematik, können existierende Abhängigkeiten unerkannt bleiben. Es wird daher bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Anwendung dieses Merkmals genau beobachtet werden und ggf. nachgesteuert werden sollte. Um den Rechtsanwender*innen eine bessere Orientierung zu bieten und damit eine Rechtsanwendung im Sinne der Istanbul-Konvention zu fördern, wird empfohlen, Beispielskonstellationen (s.o.) in die Gesetzesbegründung aufzunehmen.

Erhebliche körperliche oder seelische Folgen

Die soeben erläuterten Regelbeispiele dienen dazu, die Voraussetzung der erheblichen körperlichen und seelischen Folgen zu konkretisieren. Eine solche Anknüpfung an die Erheblichkeit körperlicher oder seelischer Folgen führt zu einer Differenzierung zwischen erheblicher und angeblich unerheblicher Gewalterfahrung, die den Wertungen der Istanbul-Konvention nicht entspricht. Dies lässt sich auch aus den Ausführungen zu Art. 55 Abs. 2 Istanbul-Konvention von GREVIO im Basisevaluierungsbericht schließen. In diesem bemängelt GREVIO, dass bislang nicht alle Personen, die von Gewalt betroffen sind, die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fällt, die notwendige Unterstützung im Strafverfahren erhalten.³⁰ Inwiefern die Tat für eine Person gravierend ist, kann sich zudem nicht nur aus den Tatfolgen, sondern auch aus der Tat an sich ergeben. Indem allein auf die Folgen abgestellt wird, zeigt die Regelung eine problematische Parallele zur derzeitigen Rechtslage, bei der die besondere Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person verlangt wird. Praktisch läuft die vorgeschlagene Vorschrift darauf hinaus, dass die betroffene Person darlegen muss, welche körperlichen oder seelischen Schäden die Tat bei ihr verursacht, ähnlich, wie es derzeit zur Begründung der Schutzbedürftigkeit der Fall ist. Daher eignet sich dieses Kriterium aus Sicht des DIMR nicht, um die sekundäre Viktimisierung der Betroffenen im Strafverfahren zu verhindern, sondern birgt vielmehr die Gefahr, diese weiter zu fördern. In der Gesetzesbegründung wird zwar darauf eingegangen, dass die bisherige Regelung zu sekundärer Viktimisierung führe, da die betroffene Person eigene Defizite suchen müsse, um sich als besonders hilfsbedürftig zu präsentieren. Um diesem Problem zu begegnen, solle das Kriterium der Schutzbedürftigkeit für die § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO entfallen.³¹ Der neue § 397a Abs. 1 Nr.3a StPO-E wird jedoch an dieser Stelle der Begründung überhaupt nicht erwähnt. Dadurch bleibt unklar, wie sichergestellt werden soll, dass die Neuregelung eine Verbesserung in Bezug auf die Gefahr sekundärer Viktimisierung bringen soll, während nach wie vor die Darlegung körperlicher oder seelischer Defizite erfordert wird. Auch an anderer Stelle, in der die

³⁰ Council of Europe, Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (CoE, GREVIO) (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg: Council of Europe (CoE). <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (abgerufen am 09.01.2026), Ziff. 332-335.

³¹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2021): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, Az. 4103-14-R5 221/2020, S. 19-20.

Regelung des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E in der Gesetzesbegründung erläutert wird, bleiben die Ausführungen äußerst knapp und geben keine Hinweise darauf, inwiefern die neue Erheblichkeitsschwelle einer sekundären Viktimisierung entgegenwirken soll.³² Somit ist aus Sicht des DIMR zu befürchten, dass die neuen Voraussetzungen in der Praxis zugunsten der Betroffenen nicht viel ändern werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Voraussetzungen den Anwendungsbereich der Norm in einer Weise verengen, die dem betroffenenzentrierten Ansatz der Istanbul-Konvention nicht entspricht. Die vorgesehene Kaskade von Merkmalen, die ihrerseits teilweise großen Beurteilungsspielraum eröffnen, lässt keine einheitliche Rechtsanwendung erwarten. Das birgt das Risiko, dass vergleichbare Fälle unterschiedlich bewertet werden und betroffene Personen im Ergebnis keinen verlässlichen Zugang zu dem ihnen zustehenden Schutz erhalten. Zudem widerspricht eine derart hohe Hürde auch dem erklärten Ziel der Gesetzesnovelle, nämlich den Einsatz der psychosozialen Prozessbegleitung auszubauen und die Fallzahlen zu erhöhen. Fazit aus dem Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat war gerade, dass die Fallzahlen bisher deutlich niedriger ausfallen, als prognostiziert.³³ Demnach sollte die Ausgestaltung des Gesetzes auch darauf ausgerichtet sein, einen niedrigschwelligen Anspruch zu schaffen, der geeignet ist, die Akzeptanz und Anwendung in der Praxis zu erhöhen.

Darüber hinaus läuft die starke Einschränkung des Anwendungsbereiches auch den Interessen einer rechtsstaatlichen Strafverfolgung entgegen. Die Aussagequalität kann durch eine psychosoziale Prozessbegleitung gesteigert werden, da die Zeug*innen emotional stabiler sind.³⁴ Dies fördert die Wahrheitsfindung, die gerade in Strafverfahren zu häuslicher Gewalt dadurch erschwert wird, dass die Zeug*innen aufgrund des Näheverhältnisses zum Täter besonderen Drucksituationen ausgesetzt sind.

Das DIMR empfiehlt daher eine Neufassung des § 397a Abs. 1 Nr. 3a StPO-E unter Verzicht auf die Voraussetzung der erheblichen körperlichen oder seelischen Folgen.

2.1.3 Voraussetzungen der Beordnung für Betroffene von Menschenhandel, § 406g Abs. 3 S. 1 iVm § 397a Abs. 1 StPO-E

Nach § 406g Abs. 3 StPO-E ist in den Fällen des § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StPO dem*der Verletzten eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen. Bisher konnte unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO bezeichneten Voraussetzungen eine psychosoziale Prozessbegleitung beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des*der Verletzten dies erforderte. Die Bestellung eines Beistands nach § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO für Betroffene von Menschenhandel steht bisher unter der Voraussetzung, dass es sich bei den genannten Tatbeständen um ein Verbrechen handelt. Zur Wahrung der Interessen von Nebenkläger*innen im Strafverfahren ist die Begleitung durch eine*n Rechtsanwält*in und insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung unerlässlich. Der Anspruch trägt dazu bei, eine qualifizierte Betreuung und Unterstützung im Verfahren zu bieten. Dies verringert auch das Risiko einer

³² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2021): Bericht des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Nationalen Normenkontrollrat, Az. 4103-14-R5 221/2020, S. 17-18.

³³ Ebd., S. 35.

³⁴ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) (2022): Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Forschungsbericht Nr. 167, S. 49.

Sekundärviktimisierung, welches bei Straftaten im Phänomenbereich Menschenhandel und Ausbeutung, die oftmals mit erheblichen Gewalterfahrungen einhergehen, besonders hoch sein dürfte. Das DIMR empfiehlt daher, die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Vergehen in den Fällen der §§ 232 bis 233a StGB zu ermöglichen. Daher sollte § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO, auf den § 406g Abs. 3 StPO-E verweist, folgendermaßen ersetzt und die Vorschrift durch eine neue Nummer 1b in § 397a Abs. 1 StPO ergänzt werden:

(1) Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er

1. durch ein Verbrechen nach §§ 177 des Strafgesetzbuches oder durch einen besonders schweren Fall eines Vergehens nach § 177 Absatz 6 des Strafgesetzbuches verletzt ist, 1a. [...]

1b. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 180a, 181a und 232 bis 233a des Strafgesetzbuches verletzt ist.

Barrierefreie Antragstellung

In formaler Hinsicht ist zudem die Antragstellung in den Blick zu nehmen. Diese ist gemäß § 406g Abs. 3 S. 1 StPO-E Grundvoraussetzung für die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung für erwachsene Personen. Gemäß Art. 4 Abs. 3 Istanbul-Konvention sind die Rechte aus der Konvention - zu denen auch eine psychosoziale Prozessbegleitung gehört - diskriminierungsfrei umzusetzen. Für die Antragstellung bedeutet dies konkret, dass ein Antrag niedrigschwellig ausgestaltet und in verschiedenen Sprachen zur Verfügung gestellt werden sollte und auch für Personen mit geringer Literalität und für Personen mit Behinderungen Möglichkeiten geschaffen werden, einen Antrag tatsächlich stellen zu können. Dieses Erfordernis ergibt sich auch aus der UN-BRK, die Nichtdiskriminierung gemäß Art. 5, Zugänglichkeit gemäß Art. 9 und die Sicherstellung des Zugangs zur Justiz gemäß Art. 13 Abs. 1, inklusive erforderlicher Unterstützungsdienste, vorschreibt.³⁵

2.1.4 Voraussetzung der Beiordnung für betroffene Kinder und Jugendliche, § 406g Abs. 3 S. 2 1. Hs. iVm § 397a Abs. 1 StPO-E

§ 406g Abs. 3 S. 2 1. Hs. StPO-E regelt, dass sich der Anspruch von betroffenen Kindern und Jugendlichen auf eine Beiordnung - der nach § 406g Abs. 4 S. 1 StPO-E kostenfreien psychosozialen Prozessbegleitung - aus § 406g Abs. 3 S. 1 StPO ergibt. Danach besteht ein Anspruch nur unter den in § 397a Abs. 1 StPO-E bezeichneten Voraussetzungen, also bei Möglichkeit einer Nebenklägerschaft. Damit steht der Anspruch auf Beiordnung psychosozialer Prozessbegleitung Kindern und Jugendlichen nur zu, wenn sie Betroffene der in § 397a Abs. 1 StPO-E aufgeführten Katalogstraftaten geworden sind. Hier besteht, nicht zuletzt, um Klarheit zu schaffen, Regelungsbedarf. In Art. 8 Abs. 1 der EU-Opferschutzrichtlinie verpflichten sich die Mitgliedstaaten dazu, sicherzustellen, dass „Opfer“ von Straftaten bei Bedarf vor, während und nach

³⁵ UN, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (2020): International Principles and Guidelines on Access to Justice for Persons with Disabilities, https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Disability/SR_Disability/GoodPractices/Access-to-Justice-EN.pdf (abgerufen am 15.01.2026); Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021): Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen Internationale Grundsätze und Leitlinien, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Zugang_zur_Justiz_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf (abgerufen am 15.01.2026).

dem Strafverfahren Zugang zu kostenloser Opferunterstützung haben. Im Hinblick auf eine kindgerechte Justiz sollten daher alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Straftat betroffen sind, Zugang zu kostenfreier Opferunterstützung haben. Als bereits etablierte und von der Staatskasse getragene Opferunterstützung empfiehlt das DIMR daher, einen Anspruch aller betroffenen Kinder und Jugendlichen auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung aufzunehmen. Gerade unter Berücksichtigung des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen im Strafverfahren sollten sie unabhängig von der Straftat zu ihren Lasten oder dessen Schwere die Möglichkeit haben, sich nicht-juristisch, unabhängig und vor allem kostenfrei durch den Prozess begleiten zu lassen. Diese Begleitung sollte nicht davon abhängig gemacht werden, ob das Elternhaus oder gar das Kind bzw. der*die Jugendliche die finanzielle Belastung durch eine nicht beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung tragen kann. Insbesondere, wenn Eltern oder nahe Bezugspersonen involviert sind, kann das Strafverfahren besonders herausfordernd und von Ambivalenzen geprägt sein und eine qualifizierte Begleitung erfordern. Diese Begleitung darf jedoch nicht mit administrativen Hürden oder Kosten verbunden sein.

Darüber hinaus muss der Anspruch auf alle Kinder und Jugendliche, welche Beteiligte eines Strafverfahrens werden, ausgeweitet werden und darf sich nicht auf die von einer Straftat Betroffenen beschränken. Die derzeitige Regelung und auch der Referent*innenentwurf lassen außer Acht, dass Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von häuslicher Gewalt werden, immer mitbetroffen sind. Nach Art. 19 UN-KRK umfasst „Gewalt“ auch psychische Gewaltanwendung sowie jede Schadenszufügung. Anerkannt mitumfasst ist daher auch das Erleben von Gewalt,³⁶ weshalb auch Kinder und Jugendliche als Zeugen*innen von Straftaten im Strafverfahren besonders zu schützen sind. Ein rechtlicher Anspruch auf Beiordnung sollte daher auch auf Kinder und Jugendliche, die Zeug*innen von Straftaten sind, ausgeweitet werden. Durch den Einsatz einer psychosozialen Prozessbegleitung auch bei Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen würde nicht nur der Umsetzung der UN-Kinderechtskonvention und der Leitlinien des Europarates zur kindgerechten Justiz Rechnung getragen, sondern auch die Aussagebereitschaft und die Aussagequalität der Kinder und Jugendlichen gesteigert.

Die Begründung des Referent*innenentwurfs zeigt, dass sich die Referenten*innen bewusst waren, dass auch der*die jugendliche Beschuldigte psychosozialer Betreuung bedürfen könnte. Dort wird die Frage aufgeworfen, ob einer möglicherweise im Jugendstrafverfahren entstehenden Disbalance zwischen Beschuldigtem*r und Nebenklage, durch die Anwesenheit einer psychosozialen Prozessbegleitung nur auf Seiten der Nebenklage und nicht auf Beschuldigtenseite, durch Pflichtverteidigung, Erziehungsberechtigte, Jugendgerichtshilfe oder andere geeignete volljährige Personen kompensiert werden könnte.³⁷ Diesem Bedürfnis durch Erziehungsberechtigte oder die Pflichtverteidigung nachzukommen, wie es die Entwurfsbegründung vorschlägt,

³⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (UN, CRC) (2011): General comment No. 13 (2011). The right of the child to freedom from all forms of violence. UN Doc. CRC/C/GC/13, Ziff. 21 e); Erwägungsgründe der Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (RL (EU) 2024/1385), Nr. 13; Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2025): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Entwurf_Gesetz_Einfuehrung_elektronische_Aufenthaltsueberwachung_Taeterarbeit_Gewaltschutzgesetz.pdf (abgerufen am 22.01.2026) S. 15.

³⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 20.

scheint jedoch aufgrund der in der psychosozialen Prozessbegleitung essenziellen Unabhängigkeit und nicht-juristischen Beratung, fehlgeleitet und wird nicht den Rechten von Jugendlichen als Beschuldigte im Strafverfahren gerecht. Denkbar wäre hingegen eine, auch in der Strafrechtswissenschaft diskutierte,³⁸ Ausweitung des Aufgabenbereichs der Jugendgerichtshilfe oder, wie vom Entwurf angedacht, eine Einbindung einer geeigneten volljährigen Person, mit ähnlicher Qualifizierung, wie die psychosoziale Prozessbegleitung.

Sollte der Gesetzgeber der Forderung der Ausweitung des Anspruchs auf alle Kinder und Jugendlichen im Strafverfahren nachkommen, müssten Maßnahmen durch den Gesetzgeber mitgedacht werden, um den Anstieg des Bedarfs an psychosozialer Prozessbegleitung abdecken zu können.

2.1.5 Benachrichtigung über wesentliche Verfahrensschritte, § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E

In § 406g Abs. 1 S. 3 StPO-E ist vorgesehen, dass der*die psychosoziale Prozessbegleiter*in über den Hauptverhandlungstermin und über den Ausgang des Verfahrens informiert wird. Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie die Funktionalität der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis verbessern kann. Nur wenn der*die Prozessbegleiter*in Kenntnis von allen Verfahrensschritten hat, kann er*sie der*dem Betroffenen Unterstützung in den relevanten Phasen bieten. Dies hatte auch der Bundesrat bereits in seiner EntschlieÙung in der Drucksache 464/23 (Beschluss) zur psychosozialen Prozessbegleitung betont.³⁹ Um das Ziel einer funktionalen psychosozialen Prozessbegleitung zu erreichen, sollten weitere Verfahrensschritte in die Regelung zur Benachrichtigungspflicht aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere: die Eröffnung des Hauptverfahrens, die Einstellung des Verfahrens, die Durchführung einer Videovernehmung im Ermittlungsverfahren, richterliche Zeug*innenvernehmungen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urteil.

2.1.6 Beiordnung von Amts wegen, Initiativrecht und keine Beiordnung gegen den Willen, § 406g Abs. 3 StPO-E

Die Änderungen in § 406g Abs. 3 S. 1 StPO-E, mit denen die Beiordnung von Amts wegen bei Kindern und Jugendlichen und das Initiativrecht der Staatsanwaltschaft eingeführt werden soll, sind grundsätzlich zu begrüßen. In prozessualer Hinsicht wirkt der Absatz durch die unsystematische Reihenfolge der Bestimmungen – zunächst wird auf die Beiordnung von Amts wegen durch das Gericht eingegangen, anschließend auf das Initiativrecht der Staatsanwaltschaft – wenig ausgereift und bedarf einer klärenden und vereinfachenden Überarbeitung.

Einführung der Beiordnung von Amts wegen

In § 406g Abs. 3 S. 2 Hs. 2 StPO-E ist vorgesehen, dass die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei betroffenen Kindern und Jugendlichen von Amts wegen erfolgen kann. Folge dieser Neu-Regelung ist der vielfach geforderte⁴⁰ und vom Institut begrüÙte Wegfall der Antragspflicht bei Kindern und Jugendlichen, die

³⁸ Kölbel, Ralf (2017): Opferorientierte Elemente des Jugendstrafrechts. In: Berliner Symposium zum Jugendkriminalrecht und seiner Praxis, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), S. 19.

³⁹ Beschluss des Bundesrates (24.11.2023): Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufheben - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen, Drucksache 464/23, S. 4.

⁴⁰ Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk, S. 42; Beschluss des Bundesrates (24.11.2023): Verletzte stärken, Wahrheitsfindung fördern und Dunkelfelder aufheben - Psychosoziale Prozessbegleitung praxisgerecht ausbauen, Drucksache 464/23, S. 2-4.

Betroffene einer Straftat aus § 397a Abs. 1 StPO geworden sind. Die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können so im Sinne einer kindgerechten Justiz besser berücksichtigt werden: es kann – zumindest für einen Teil der betroffenen Kinder – garantiert werden, dass sie eine qualifizierte Begleitung vor, während und nach dem Gerichtsverfahren zur Seite stehen haben. Trotz dieses grundsätzlich zu begrüßenden Vorschlags lässt auch diese Regelung in ihrer derzeitigen Form noch einige Fragen offen und bietet viel Raum für Interpretation.

Weder aus der geplanten Regelung noch aus deren Begründung wird deutlich, wann das Gericht von seiner eingeräumten Beiordnungskompetenz Gebrauch machen soll. Die Formulierung des § 406g Abs. 3 S. 2 StPO-E spricht davon, dass das Gericht bei „minderjährigen Verletzten“ eine psychosoziale Prozessbegleitung beiordnen „kann“. Es handelt sich daher um eine Ermessensentscheidung. Anhaltspunkte dafür, in welchen Fällen Ermessen zugunsten einer Anordnung von Amts wegen ausgeübt werden soll, ergeben sich weder aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext noch aus der Begründung. Die Begründung lässt sich lediglich dahingehend interpretieren, dass die Ermessensvorschrift gewählt wurde, um den komplexen und meist von Familienkonflikten geprägten Einzelfällen gerecht zu werden und eine Beiordnung gegen den Willen des*der Betroffenen zu verhindern. In welchen Einzelfällen das Gericht von seiner Kompetenz Gebrauch machen soll, wird jedoch nicht deutlich. Zudem wird einem etwaig entgegenstehenden Willen bereits durch § 406g Abs. 3 S. 3 2. Hs. StPO-E ausreichend Rechnung getragen, welcher eine Beiordnung in einem solchen Fall untersagt. Eines gerichtlichen Ermessens hätte es daher zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht bedurft. Eine Formulierung, die eine gebundene Entscheidung des Gerichts zur Beiordnung von Amts wegen vorsieht, sofern dies nicht dem Willen des*der Betroffenen widerspricht, wäre daher zu bevorzugen. Das DIMR empfiehlt daher den Wortlaut des Gesetzes dahingehend zu ändern, dass anstelle der Ermessensvorschrift eine gebundene Entscheidung zur Beiordnung von Amts wegen vorgesehen wird, insofern dies nicht dem Willen des*der Betroffenen widerspricht.

In diesem Fall muss der Gesetzgeber allerdings sicherstellen, dass auch der Wille des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Sinne einer kindgerechten Justiz und gemäß Art. 12 UN-KRK hinreichend zum Tragen kommt. Dazu muss dem*der Betroffenen die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt werden, den*die psychosoziale*n Prozessbegleiter*in im Laufe des Verfahrens zu wechseln oder die Begleitung frühzeitig zu beenden. Zudem müssen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, sich barrierearm über die beigeordnete psychosoziale Prozessbegleitung zu beschweren.

Letztlich ebenfalls zu bedenken sind die Auswirkungen der Normierung der Beiordnung von Amts wegen auf die Praxis der psychosozialen Prozessbegleitungen. Sollte es bei einer „kann“-Vorschrift bleiben, dürfte dies auf die Anzahl der Anordnungen kaum Auswirkungen haben. Würde jedoch eine „Ist“-Regelung normiert, wie hier empfohlen und zur Zielerreichung förderlich, dann wäre mit einem Anstieg der Anzahl der Beiordnungen zu rechnen. Obwohl dies positiv zu bewerten ist, müssten Maßnahmen ergriffen werden, um zu garantieren, dass der erhöhte Bedarf an psychosozialer Prozessbegleitung abgedeckt werden kann. Hierzu verhält sich der Entwurf jedoch nicht. Zwingend notwendig wäre der Ausbau des Ausbildungsangebotes auf Länderebene, wofür die Landesjustizverwaltungen verantwortlich zu machen sind sowie eine Angleichung der derzeit von den Ländern durchgeführten Qualifizierungs- und Anerkennungsverfahren. Der Bund gibt zwar bereits Mindest-Qualifikationsanforderungen vor

(§ 3 PsychPbG), jedoch ist die Anerkennung als psychosoziale*r Prozessbegleiter*in Ländersache und daher nicht einheitlich geregelt. Auch müsste die Kostentragung der Qualifizierung vereinheitlicht werden. Nur durch eine erneute Auseinandersetzung des Gesetzgebers mit der aufgezeigten Problematik kann garantiert werden, dass die geplanten Änderungen einen Effekt in der Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung haben können. Keines Falles darf auf den erhöhten Bedarf an psychosozialen Prozessbegleitern*innen mit einer Herabsetzung der bereits etablierten vorausgesetzten Qualifizierungen reagiert werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Änderungen zwar einen Schritt in die richtige Richtung hin zu einem erhöhten Betroffenenenschutz bei Kindern und Jugendlichen darstellen, es dennoch weitergehender Ausarbeitung bedarf. Insbesondere müssen die prozessualen Aspekte der Beiordnung bei Minderjährigen und Jugendlichen detaillierter und systematischer normiert und dabei mindestens das gerichtliche Ermessen zur Beiordnung von Amts wegen konkretisiert werden. Des Weiteren bedarf es einer Anhörungsmöglichkeit der Kinder und Jugendlichen und einer Ausweitung des Anspruchs auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung auf alle Kinder und Jugendlichen, welche Beteiligte eines Strafverfahrens werden.

Einführung eines Initiativrechts, § 406g Abs. 3 S. 3 Hs. 1 StPO-E

In § 406g Abs. 3 S. 3 Hs. 1 StPO-E ist ein Initiativrecht der Staatsanwaltschaft vorgesehen. Auch diese Neuerung begrüßt das Institut als Schritt in die richtige Richtung einer kindgerechteren Justiz..

Fraglich ist hingegen, ob dieses Initiativrecht in der Praxis Auswirkungen haben wird. Zwar sieht ein Großteil der Staatsanwälte*innen die psychosoziale Prozessbegleitung als einen wichtigen Schritt in der Betroffenenhilfe, jedoch gaben bei einer Erhebung nur 39,9% der befragten Staatsanwälte*innen an, zum Zeitpunkt der Befragung überhaupt Kontakt mit der psychosozialen Prozessbegleitung gehabt zu haben.⁴¹ Dies wirft die Frage auf, ob die Staatsanwaltschaften von sich aus – ohne dazu verpflichtet zu sein – von ihrem Initiativrecht Gebrauch machen werden. Hier bedarf es gegebenenfalls weiterer Schulungen und Aufklärung über die Vorteile der psychosozialen Prozessbegleitung.

2.1.7 Beiordnungszuständigkeit, § 406g Abs. 4 StPO-E

In § 406g Abs. 4 StPO-E wird die Kostenfreiheit der Beiordnung geregelt sowie das für die Beiordnung zuständige Gericht bzw. der*die zuständige Richter*in klargestellt. Neu hierbei ist lediglich der erste Halbsatz des dritten Satzes, welcher regelt, dass im Hauptverfahren – also ab Erhebung der öffentlichen Klage – der*die Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts für die Entscheidung über die Beiordnung zuständig ist. Zwar beinhaltet der neu eingefügte Halbsatz keinen neuen Regelungscharakter, dennoch ist die darin beinhaltende Klarstellung zu begrüßen, da sie zu einer besseren Verständlichkeit beiträgt und die – auch hier kritisierte – unsystematische und lückenhafte Regelung der prozessualen Aspekte der psychosozialen Prozessbegleitung reduziert.

⁴¹ Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) (2022): Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten, Forschungsbericht Nr. 167, S. 50.

Zustellung der Ablehnungsgründe

Nicht im Entwurf enthalten, aber durchaus wünschenswert, ist eine Regelung in Hinblick auf die Bekanntmachung der Ablehnungsgründe einer Beiordnung. Derzeit enthält der Absatz keine Regelung darüber, dass die Ablehnungsgründe dokumentiert oder gar Beteiligten bekannt zu machen sind. Eine Bekanntmachung erfolgt daher weder gegenüber dem*der Beantragenden noch gegenüber der psychosozialen Prozessbegleitung. Die Praxis zeigt auch, dass die Ablehnungsgründe nicht nur nicht bekannt gemacht, sondern auch kaum dokumentiert und erhoben werden. Nur drei der acht Landesjustizverwaltungen gaben an, die Gründe der Ablehnung von Beiordnungen in ihrem Bundesland zu kennen. Der häufigste Grund sei demnach die fehlende Schutzbedürftigkeit oder die fehlende Beiordnungsfähigkeit des Deliktes.⁴² Dies stellt eine erhebliche Lücke in der Datenerhebung dar, welcher durch den Gesetzgeber entgegen gewirkt werden sollte, da eine verbesserte Datenlage entscheidend dafür ist, die Rechte von Betroffenen wirksam umzusetzen. Zur Verbesserung der Datenlage empfiehlt das DIMR, den Absatz 4 um einen Zusatz zu ergänzen, wonach die Ablehnung mit Gründen an den*die Antragstellende*n sowie die psychosoziale Prozessbegleitung bekanntzugeben sind. Damit wäre gesichert, dass sowohl der*die Antragstellende als auch die psychosoziale Prozessbegleitung nicht nur über die Ablehnung der Beiordnung informiert würde, sondern auch über die Hintergründe. Neben der Verbesserung der Datenlage, würde der Betroffenenenschutz so auch durch erhöhte Transparenz für den*die Betroffene*n und Abbau von Frustration sowie Unverständnis auf Seiten des*der Betroffenen, verbessert.

2.2 Artikel 2 – Änderung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren

2.2.1 Erhöhte Vergütung und Fahrtkostenerstattung, § 6 PsychPbG

§ 6 PsychPbG-E beinhaltet eine Erhöhung der Vergütung der psychosozialen Prozessbegleitung. Seit der Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung 2017 in die StPO kam es zu keiner Erhöhung der Vergütung.⁴³ Zudem soll der § 6 PsychPbG um einen zweiten Absatz ergänzt werden, welcher die Erstattung von Fahrtkosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ermöglicht. Die vorgesehenen Änderungen sind zu begrüßen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Praxis zum Teil von einer Kausalität zwischen geringer Vergütung und niedrigen Beiordnungszahlen ausgeht. In Anbetracht dessen ist auch positiv hervorzuheben, dass die Einführung zusätzlicher Vergütung im Berufungsverfahren nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 PsychPbG und bei mehr als drei begleiteten Hauptverhandlungsterminen nach § 6 Abs. 1 S. 2 PsychPG, die Individualität der Einzelfälle anerkennt und ebenfalls die Vergütung erhöht, wenn auch weiterhin pauschalisiert. Nach der Entwurfsbegründung soll durch die Erhöhung auch auf die Resonanz der Länder sowie von freien Trägern und selbständigen psychosozialen Prozessbegleitern*innen reagiert werden, welche berichten, sich aufgrund des niedrigen Honorars nicht mehr in der Lage zu sehen ihr

⁴² Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk, S. 29.

⁴³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz - Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung, S. 21-22.

Angebot aufrecht zu erhalten.⁴⁴ Fraglich ist jedoch, ob die vorgenommenen Erhöhungen die Bedenken aus der Praxis ausräumen können oder ob es sich bei der Erhöhung tatsächlich nur um eine Inflationsbereinigung handelt. Eine an den Bedarfen von Betroffenen ausgerichtete Gestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung, die zielgruppenspezifisch informiert und begleitet setzt voraus, dass qualifizierte Fachkräfte über die erforderlichen zeitlichen Ressourcen verfügen, um eine Vertrauensbasis zu den Betroffenen aufzubauen und sich auf sie einzustellen. Auch die Nachbereitung muss daher angemessen von der Vergütung abgedeckt sein. Aus der Praxis ist zudem bekannt, dass die Erstattung der Fahrtkosten von besonderer Relevanz ist. Eine Erstattung der Kosten muss demnach bereits für eine Strecke von unter 100 km möglich sein und darf nicht auf die psychosoziale Prozessbegleiter*in abgewälzt werden.

2.2.2 Dokumentationspflicht, § 11 PsychPbG

Der § 11 PsychPbG-E soll die Pflicht für die psychosoziale Prozessbegleitung regeln, gegenüber den Landesjustizverwaltungen Angaben zu Beiordnungen zu machen. Das Institut begrüßt diese vorgeschlagene Neuregelung, denn eine verbesserte, erweiterte und qualitativ hochwertige Datenlage ist entscheidend, um die Rechte von Betroffenen wirksam umzusetzen. Der Bericht des BMJV an den Normenkontrollrat zeigt, dass die Angaben zur Anzahl der psychosozialen Prozessbegleitungen, mangels einer Vorschrift, bisher sehr ungenau waren. Auch die vom Institut und DKHW 2024 veröffentlichte Analyse „Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis – Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen“ machte dieses Defizit deutlich. In Erarbeitung dieser Analyse wurden alle 16 Landesjustizverwaltungen zum Stand der Umsetzung in Bezug auf die kindgerechte Justiz gefragt. Allerdings war nur der Hälfte der Landesjustizverwaltungen die Anzahl der psychosozialen Prozessbegleitungen für Minderjährige bekannt. Daher findet sich darin die Empfehlung, dass der Bund und die Länder die Grundlage dafür schaffen sollten, dass Zahlen zu Beiordnungen der psychosozialen Prozessbegleitung systematisiert werden und den Landesjustizverwaltungen sowie dem Bund für regelmäßige Abfragen zur Verfügung stehen.⁴⁵ Dieser Empfehlung kommt der Entwurf mit dem neuen § 11 nach, in dem er eine Zuständigkeit hierfür bei den psychosozialen Prozessbegleitungen explizit festschreibt. Allerdings darf dies nicht zulasten die psychosozialen Prozessbegleitung gehen. Die Anpassung der Vergütung in § 6 ist zwar dahingehend zu begrüßen, sollte aber auch den (zeitlichen) Aufwand für die Dokumentation berücksichtigen und entsprechend angepasst werden.

Der Referent*innenentwurf lässt eine Verbesserung hinsichtlich einer differenzierten statistischen Erfassung der Beiordnungszahlen vermissen. Eine menschenrechtsbasierte Datenabfrage im Sinne des UN-Hochkommissariats⁴⁶ erfordert, dass Daten disaggregiert erhoben werden. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Justiz systematisch auf die einzelnen Bedarfe reagiert und langfristig sowohl kindgerechter als auch betroffenenorientierter ausgestaltet ist. Es ist daher von essenzieller Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt die Beiordnung erfolgt, um welche Straftat es sich handelt, welches Alter und Geschlecht der*die Zeug*in hat, der die psychosoziale

⁴⁴ Ebd., S. 21-22.

⁴⁵ Funke, Sophie (2024): Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte / Deutsches Kinderhilfswerk.

⁴⁶ UN, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation; UN, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (2018): A human rights based approach to data – Leaving no one behind in the 2030 agenda for sustainable development: Guidance note to data collection and disaggregation.

Prozessbegleitung in Anspruch nimmt. Diese Zahlen und Angaben sind auch relevant, um eine aussagekräftige Evaluierung des Gesetzes zu ermöglichen und festzustellen, ob der Zweck des Gesetzes erreicht wurde. Der Gesetzgeber sollte daher die Grundlage für Mindeststandards zur statistischen Erhebung in § 11 Nr. 1 PsychPbG schaffen. Dazu gehört auch, dass § 11 Nr. 2 PsychPbG dahingehend angepasst wird, dass die Begründung bei abgelehnten Anträgen erfasst werden muss.

2.3 Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das DIMR begrüßt, dass durch § 187 Abs. 4 GVG-E gewährleistet werden soll, dass für Personen, die nicht dieselbe Sprache sprechen, wie die Prozessbegleitung, ein*e Dolmetscher*in bereit gestellt wird. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass es nicht ausreichend ist, wenn nur für gesprochene Sprachen gedolmetscht wird, sondern auch in Leichte Sprache gedolmetscht werden muss sowie Gebärdendolmetschen für gehörlose Personen (entsprechend § 186 GVG) erforderlich sind. Die zusätzlichen Kosten für die barrierefreie Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung sollten bei Beordnung ebenfalls übernommen werden.⁴⁷

2.4 Artikel 4 – Evaluierung

Das Institut begrüßt, dass die Anwendung und Auswirkungen der Neuregelungen unter Beteiligung der Länder fünf Jahre nach dem Inkrafttreten zu evaluieren sein sollen. Um eine fundierte Evaluierung durchführen zu können, sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Grundlage für eine menschenrechtsbasierte Datenabfrage geschaffen ist (s.o.). Ob das Ziel der Gesetzesänderungen, nämlich eine bessere Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung in der Praxis des Strafverfahrens, erreicht wird, kann nur ermittelt werden, wenn eine differenzierte Datengrundlage gegeben ist. Daher empfiehlt das Institut, dass die Beordnungen und Ablehnungen der Beordnungen disaggregiert nach Geschlecht, Alter, Beeinträchtigung/Behinderung, Antragende*r, Verfahrensart, Verfahrensstand und Straftatbestand sowohl bei den psychosozialen Prozessbegleiter*innen als auch bei den Gerichten dokumentiert und den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Evaluation sollte über die Beteiligung der Länder hinaus auch Vertreter*innen aus der Fachpraxis der psychosozialen Prozessbegleitung sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen und Betroffene selbst einbeziehen.

3 Fazit

Abschließend ist festzuhalten, dass der Referent*innenentwurf ein wichtiger Schritt ist, um die Rechte von Betroffenen im Strafverfahren – insbesondere mit Blick auf Betroffene häuslicher Gewalt sowie Kinder und Jugendliche – besser zu schützen. Zu begrüßen sind vor allem die Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf Betroffene häuslicher Gewalt und die prozessualen Vorkehrungen, die auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen abzielen. Um aber tatsächlich alle relevanten Betroffenen Gruppen zu erreichen und die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung auch in der Praxis wirksam erreichen zu können, bedürfen die vorgeschlagenen Regelungen noch Anpassungen. Dies betrifft vor allem die Ausgestaltung der Voraussetzungen für die Beordnung der psychosozialen Prozessbegleitung in Fällen häuslicher Gewalt und

⁴⁷ Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2021): Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen Internationale Grundsätze und Leitlinien. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information/Information_Zugang_zur_Justiz_fuer_Menschen_mit_Behinderungen.pdf (abgerufen am 15.01.2026) S. 5.

bei Kindern und Jugendlichen sowie die Formvorschriften zur Anordnung. Die erfreulichen Ansätze zu flankierenden Vorschriften in Bezug auf Hinweis- und Benachrichtigungspflichten sollten ebenfalls erweitert werden.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte steht für einen weiteren Austausch zu diesem Thema gerne zur Verfügung.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Anne Daetz und Sophie Funke

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Januar 2026

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.